

Aktivitäten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit den Regierungen, anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organen auszutauschen;

9. *anerkennt* die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere die Abschnitte über grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2008-2011⁴²⁸ durch den Wirtschafts- und Sozialrat, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Rolle seines Leitungsgremiums, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“, worin die Kommission als das wichtigste richtliniengebende Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ermächtigt wurde, den Haushaltsplan des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu genehmigen, und die Ergebnisse der wiedereinberufenen sechzehnten Tagung der Kommission am 29. und 30. November 2007 begrüßend,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007 mit dem Titel „Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 62/202 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁴²⁹, des

Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

unter Hinweis auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege⁴³³,

in der Erkenntnis

gionale Strategien sowie weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

9. *fordert*

Kommission beschloss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die erörtern soll, wie die Übernahme politischer Verantwortung durch die Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann und wie die Lenkungsstruktur und die Finanzlage des Büros verbessert werden können, und die entsprechende, der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung vorzulegende Empfehlungen abgeben soll, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten, um die weitere Erörterung dieser Empfehlungen und eine mögliche Beschlussfassung dazu zu ermöglichen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate gemäß seinen hohen Prioritäten in vollem Umfang erfüllen kann, und der Kommission angemessene Unterstützung zu gewähren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neu auftretenden politischen Fragen und

ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Tagungsteil auf hoher Ebene einzuberufen, um Zeit zur Bewertung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen zu geben⁴⁴⁹,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten und grenzüberschreitenden kriminellen Netzwerken, unter anderem dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Finanzierung des Terrorismus, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

unter Hinweis auf die Resolution 51/10 der Suchtstoffkommission vom 14. März 2008⁴⁵⁰, in der die Kommission betonte, wie wichtig weitere nationale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit Substanzen sind, die als Vorläuferstoffe bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen, verwendet werden,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 51/11 der Suchtstoffkommission vom 14. März 2008⁴⁵⁰, in der die Kommission die zunehmenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und dem unerlaubten Handel damit anerkannte,

unterstreichend, wie wertvoll es ist, dass die Mitgliedstaaten die auf globaler Ebene erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erreichung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung festgelegten Ziele und Zielvorgaben objektiv, wissenschaftlich, ausgewogen und transparent bewerten,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung

angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenproblems⁴⁵¹, einschließlich des auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen das gesamte Spektrum von Maßnahmen zur Prävention, Aufklärung, Frühintervention, Behandlung, Unterstützung im Genesungsverlauf, Rehabilitation und Wiedereingliederung umfassenden Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärungen

muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass Nachfragesenkung und Angebotssenkung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und einander ergänzen sollen, wobei beide Aspekte Teil eines integrierten Ansatzes zur Lösung des Weltrogenproblems sein müssen;

3. *begrüßt* die am 14. März 2008 von der Suchtstoffkommission verabschiedete Resolution 51/4⁴⁵⁰, mit der die Kommission die Einsetzung von fünf offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen beschloss, die von Juni bis September 2008 einberufen wurden, um sich auf koordinierte Weise mit den Themen Senkung der Drogennachfrage, Angebotssenkung, Bekämpfung der Geldwäsche und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit, internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und Alternative Entwicklung sowie Kontrolle der Vorläuferstoffe und der amphetaminähnlichen Stimulanzien zu befassen, wobei diese Themen den Themen des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁴⁴⁸, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁵² und der Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems⁴⁵¹ entsprechen, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden;

4. *stellt fest*, dass sich im Jahr 2009 die Einberufung

9. *ermutigt* die Staaten, die Verhütung und Behandlung von Krankheiten im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch und die Rehabilitation der Betroffenen als Prioritäten der Regierung auf dem Gebiet des Gesundheits- und

lung amphetaminähnlicher Stimulanzien und ihrer Vorläuferstoffe, den Handel damit und ihren Missbrauch zu verhindern;

23. *fordert die Staaten auf*, zu prüfen, wie die Mechanis-

32. *ist der Auffassung*, dass die Ergebnisse der von der Suchtstoffkommission in ihrer Resolution 51/4⁴⁵⁰ eingesetzten offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen und deren Schlussfolgerungen, die die Kommission auf ihren außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen berücksichtigen wird, zur Ausarbeitung einer politischen Erklärung und gegebenenfalls weiterer Erklärungen und Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beitragen können, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Kommission 2009 zur Behandlung und Annahme vorgelegt würden;

33. *legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe*, auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu bekräftigen und sich die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung festgelegten Grundsätze und Ziele zu eigen zu machen, um die diesbezüglichen Kooperationsbemühungen zu verstärken;

34. *legt den Mitgliedstaaten außerdem eindringlich nahe*, auf der Grundlage der Ergebnisse des Prozesses der Überprüfung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärungen und Maßnahmen die künftigen Prioritäten und die Bereiche, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Ziele und Zielvorgaben für die Bekämpfung des Weltrogenproblems nach 2009 zu benennen;

35. *ersucht* die Suchtstoffkommission, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Kommission über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben zuzuleiten, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁴⁵ festgelegt sind;

36. *beschließt*, in einer Plenarsitzung der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission zu behandeln;

II

Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

37. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

38. *begrüßt* die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und ersucht das Büro, sein Mandat im Einklang mit den früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Suchtstoffkommission und in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, beisä0455 T berrZ14(e)-1.3
B

zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴⁸² entgegengebracht wird, und betonend, wie wichtig das Inkrafttreten dieses Übereinkommens ist,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Aufmerksamkeit, die Kindern in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁴⁸³ entgegengebracht wird,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

erneut darauf hinweisend, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und dass sie insbesondere für die Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und in der Erkenntnis, dass chronische Ar-

derrechtsfragen geschult wird,

dingungen anderer Formen der Kinderbetreuung gefasst werden kann;

Diensten ohne Diskriminierung zu gewährleisten, besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, die Bekämpfung von Krankheit und Mangelernährung, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung, die besonderen Bedürfnisse männlicher und weiblicher Jugendlicher und die reproduktive und sexuelle Gesundheit zu richten und eine angemessene Schwangerschaftsvor- und -nachsorge für Mütter sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, und in diesem Zusammenhang die Millenniums-Entwicklungsziele zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten zu verwirklichen;

b) mit Vorrang Aktivitäten und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, Abhängigkeit, insbesondere Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, und den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten zu behandeln und zu verhüten;

c) Jugendliche zu unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch gesundheitliche Versorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

d) Strategien, politische Maßnahmen und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Sexualverhalten und intravenöser Drogenkonsum;

e) Initiativen zur Senkung der Preise der für Jungen und Mädchen verfügbaren antiretroviralen Medikamente, insbesondere Zweitlinienmedikamente, zu fördern, einschließlich bilateraler Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie der von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, auch auf der Basis innovativer Finanzierungsmechanismen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, vor allem derjenigen, die darauf abzielen, den Kindern in Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

f) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere um ihnen und auch den jugendlichen Vätern die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

Recht auf Nahrung

25. *bekundet ernste Besorgnis* über die Verschlimmerung der Welternährungskrise, die die Verwirklichung des

Rechts auf Nahrung für alle, namentlich Mütter und Kinder,

aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;

h) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

i) dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, nicht länger straflos ausgehen, derartige Gewalthandlungen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu belegen, in der Erkenntnis, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens, einschließlich sexuellen Missbrauchs, verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

j) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern, ihren Vertretern und anderen Personen ermöglichen, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt gegen Kinder Anzeige zu erstatten, dafür zu sorgen, dass alle Opfer von Gewalt Zugang zu geeigneten vertraulichen und kindgerechten Gesundheits- und Sozialdiensten haben, wobei den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen, die Opfer von Gewalt sind, besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

k) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind, und erinnert in diesem Zusammenhang an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen⁴⁸⁷;

28. *bekundet tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen aller Formen von sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten

Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Entziehung, Tötung, Verstümmelung, sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie Kinderhandel, besonders ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder auch weiterhin systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen

len, Richter, Polizisten und Strafverfolgungsbeamte sowie spezialisierte Verteidiger oder andere Rechts- oder sonstigen geeigneten Beistand leistende Sachwalter, beispielsweise Sozialarbeiter, auf dem Gebiet

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch indem sie Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, beschließen, wirksam anwenden und durchsetzen und die Öffentlichkeit entsprechend sensibilisieren;

g

und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (die Pariser Grundsätze)⁴⁹³ hervorgehoben, und durch die Mobilisierung von Finanzmitteln und technischer Hilfe im Rahmen internationaler Zusammenarbeit für die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, insbesondere indem alle internationalen Foren und Konferenzen zu diesem Thema genutzt werden, einschließlich der Folgetreffen zu der am 5. und 6. Februar 2007 in Paris abgehaltenen Konferenz „Die Kin

61. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestie

Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

74. *fordert alle Staaten außerdem auf,*

a) Strategien zur Verhütung und Beseitigung der akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufenden Kinderarbeit auszuarbeiten und umzusetzen, namentlich termingebundene Strategien zur sofortigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und zum Schutz der Kinder vor allen Formen der wirtschaftlichen Ausbeutung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Gefahren, denen Mädchen und Jungen ausgesetzt sind;

b) verstärkte Aufmerksamkeit

Frauen, Beschäftigungschancen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb zu bieten;

78. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin bei der Bekämpfung der Kinderarbeit und ihrer tieferen Ursachen behilflich zu sein, unter anderem durch sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen mit dem Ziel der Armutsbeseitigung, wobei zu betonen ist, dass arbeitsrechtliche Normen nicht für handelsprotektionistische Zwecke benutzt werden dürfen;

79. *fordert*

63/242. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusam-

gen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Versuche, Hierarchien zwischen neu entstehenden und wieder auflebenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz herzustellen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln mit demselben Nachdruck und derselben Entschiedenheit vorzugehen, mit dem Ziel, diese Praxis zu verhindern und die Opfer zu schützen;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *ist der Auffassung*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

6. *stellt außerdem fest*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

7. *erklärt erneut*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist;

8. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame

nierung, sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

14. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁴⁹⁹ eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis 2005 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu tun;

15. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

16. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, wodurch die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

17. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung der Aufgaben zu ermöglichen.

sationen unternommenen Schritte zur vollständigen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und bekräftigt diese Entwicklung als Ausdruck des Bekenntnisses zur Beseitigung aller Geißeln des Rassismus auf nationaler Ebene;

28. *fordert*

Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁵⁰⁸, noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*

VI

Allgemeines

57. *empfiehlt*, die der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁹⁹ gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

58. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht samt Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

59. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/243

63/243. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵¹², zuletzt Resolution 61/148 vom 19. Dezember 2006,

ingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵¹³, insbesondere des Ab-

schnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

bekräftigend, dass entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁵¹⁴, der weltweite Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen

siebzigste und einundsiebzigste⁵¹⁶ sowie über seine zweiundsiebzigste und dreiundsiebzigste⁵¹⁷ Tagung;

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵¹², insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die aufgrund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Menschenrechtsrat, seinem Beratenden Ausschuss und dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremden-

alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung⁵¹⁵ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut bekräftigt wurde;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausrei-

63/244. Ausschuss für die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵²³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵²⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens⁵²⁵ und dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁵²⁶,

1. *nimmt* unter Begrüßung des Inkrafttretens der Fakultativprotokolle⁵²⁴ zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵²³ davon *Kenntnis*, dass mehr als achtzig der von den Vertragsstaaten entsprechend den Fakultativprotokollen pflichtgemäß vorgelegten Erstberichte noch zu prüfen sind, stellt mit Besorgnis fest, dass dieser Rückstand, sofern er nicht bewältigt wird, den Ausschuss für die Rechte des Kindes an einer zeitnahen Prüfung von Berichten hindern wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Ersuchen des Ausschusses, in parallelen Kammern zusammenzutreten, um den Rückstand wirksam und rasch bewältigen zu können;

2. *beschließt*, ausnahmsweise und vorübergehend den Ausschuss zu ermächtigen, zwischen Oktober 2009 und Oktober 2010 an jeweils zehn Arbeitstagen seiner drei ordentlichen Tagungen und an den jeweils fünf Arbeitstagen seiner drei tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppentreffen in parallelen Kammern von je neun Mitgliedern zusammenzutreten, um die nach Artikel 44 des Übereinkommens, Artikel 8 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵²⁷ und Artikel 12 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁸ vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung und der hauptsächlichen Rechtssysteme;

3. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage einer von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgenommenen Evaluierung die Situation hinsichtlich der Ta-

gungsdauer des Ausschusses zu bewerten, unter Berücksichtigung eines umfassenderen Ansatzes für die Bewältigung des Rückstands bei der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und der wachsenden Zahl der von den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen vorzulegenden Berichte;

4. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeitsmethoden noch eingehender zu überprüfen, um die Effizienz und Qualität seiner Verfahren zu erhöhen und so die rasche Prüfung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte zu bewirken, und ersucht den Ausschuss außerdem, seine Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, um in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu dieser Frage und Beiträge zu der von dem Amt des Hohen Kommissars vorzunehmenden Evaluierung aufnehmen zu können, unter Berücksichtigung des breiteren Kontexts der Reform der Vertragsorgane.

RESOLUTION 63/245

Dafür:

besondere über das Fehlen einer unabhängigen Justiz und die Anwendung von Zensur;

c) über die schweren und wiederholten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die an Zivilpersonen begangen wurden;

d) über die Diskriminierung und Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen in Myanmar nach wie vor zu leiden haben, und die Angriffe von Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen auf Dörfer im Karen-Staat und anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars, die zu umfangreichen Vertreibungen und schweren Verletzungen der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen und anderen Verstößen geführt haben;

e) über das Ausbleiben einer wirksamen und echten Teilhabe der Vertreter der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien sowie einiger ethnischer Gruppen an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie, darüber, dass die politischen Prozesse des Landes nicht transparent, frei und fair sind und nicht alle Seiten einschließen und dass die für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs festgelegten Verfahren de facto zum Ausschluss der Opposition von dem Prozess führten, und über den Beschluss der Regierung Myanmars, das Verfassungsreferendum zum Zeitpunkt eines

h) ihren humanitären Dialog mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wiederaufzunehmen und ihm die Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerer bewaffneter Konflikte gewährt;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, und aller maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöh-

nungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|
| 63/4 | Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta..... | 516 |
| 63/246 | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer..... | 516 |
| 63/247 | Programmplanung..... | 517 |
| 63/248 | Konferenzplanung..... | 518 |
| 63/249 | Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien | 524 |
| 63/250 | Personalmanagement | 524 |
| 63/251 | Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst..... | 532 |
| 63/252 | Pensionssystem der Vereinten Nationen..... | 534 |
| 63/253 | Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen | 536 |
| 63/254 | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind | 547 |
| 63/255 | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht | 548 |
| 63/256 | Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien..... | 550 |
| 63/257 | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea..... | 550 |
| 63/258 | Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen.....rf-odm(ä4Insat)TJ-36.0241 3(57.7 | |

RESOLUTION 63/4

**63/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der
Ausgabenlast der Vereinten Nationen:
Anträge nach Artikel 19 der Charta**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundsechzigste Tagung¹,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta

Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr und über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2007 abgelaufene Finanzperiode¹⁸ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen²⁻¹⁶ an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹ an;

4. *betont*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfung verantwortlich ist;

5. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;

6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;

7. *verweist* auf die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²⁰ und die zentrale Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Rege-

lung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt;

8. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 61/233 B, in der sie erneut erklärte, dass die Frage der noch ausstehenden Beiträge eine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende politische Frage ist, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet werden;

9. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen eingestellt werden müssen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr und über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2007 abgelaufene Finanzperiode¹⁸ und nimmt außerdem Kenntnis von der verbesserten Umsetzungsquote der Empfehlungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen rechenschaftspflichtig zu machen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, die Prioritäten für ihre Umsetzung und die rechenschaftspflichtigen Amtsträger anzugeben.

RESOLUTION 63/247

63/247. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002,

¹⁵ Ebd., *Supplement No. 5K* (A/63/5/Add.11).

¹⁶ Ebd., *Supplement No. 5L* (A/63/5/Add.12).

¹⁷ Siehe A/63/169.

¹⁸ A/63/327 und Add.1.

¹⁹ A/63/474.

²⁰ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006 und 62/224 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai

63/248. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006 und 62/225 vom 22. Dezember 2007,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2008²⁶, des einschlägigen Berichts des Generalsekretärs²⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der bestehenden Sonderregelungen für die Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten²⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 61/266 vom 16. Mai 2007,

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2008²⁶;
2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten re-

dienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* davon, dass sich der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, mit einem Anstieg von 76 Prozent im Jahr 2006 auf 84 Prozent im Jahr 2007 verbessert hat, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 61/236 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2007 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Werbemaßnahmen und Initiativen der Verwaltung des Konferenzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika, die dazu geführt haben, dass sich der Aufwärtstrend bei der Auslastung der Räumlichkeiten im Jahr 2007 fortgesetzt hat;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen³¹ aufgeführt sind;

13. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

14. *bedauert* das während der siebenten Sitzung des Vierten Ausschusses aufgetretene Problem bei der Stimmabgabe und ersucht den Generalsekretär, eine rasche und wirksame Kommunikation zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedern des Präsidialausschusses zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten jährlichen Bericht über die Konferenzplanung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, damit das genannte Problem nicht erneut auftritt;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiterzuverfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans unterbrechungsfrei arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlich-

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu Initiativen zu konsultieren, die sich auf die Nutzung der Kon-

gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen streng eingehalten werden, und zwar sowohl

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

4. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁸ und *ersucht* den Generalsekretär, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt* Abschnitt IV Ziffer 3 ihrer Resolution 59/265, Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 60/236 B, Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 61/236 und Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 62/225 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachdiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten einer jeden der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

6. *bekundet ihre anhaltende Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang Abhilfe zu schaffen, unter anderem indem er die Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Bekanntgabe und Durchführung von Auswahlwettbewerben zur Besetzung dieser freien Stellen in den Sprachdiensten *ersucht*;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier und frei werdender Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und den Informationen in Ziffer 107 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³² und *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Herbeiführung einer langfristigen Lösung des Problems des hohen Anteils unbesetzter Stellen in den Sprachdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, in deren Rahmen ein Berater die Möglichkeiten der Bereitstellung verstärkter Ausbildungsprogramme für potenzielle Berufsübersetzer und -dolmetscher auf dem afrikanischen Kontinent erkunden soll, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Anstrengungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle Aspekte der Rekrutierung und Bindung von Sprachdienstmitarbeitern im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu untersuchen, dies-

bezügliche Empfehlungen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Bericht zu erstatten;

10. *ist sich* der akuten Probleme *bewusst*, vor denen das Büro der Vereinten Nationen in Genf in Bezug auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Konferenzdiensten steht, wie in Ziffer 103 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³² beschrieben, und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, diese Probleme anzugehen und sich nach Kräften zu bemühen, den Bedarf zu decken, der durch die zuletzt verzeichnete starke Zunahme der Zahl der Sitzungen entstanden ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksamere Strategie zur raschen Besetzung freier und frei werdender Stellen in den Sprachdiensten aller Dienstorte zu ermitteln, nimmt Kenntnis von Ziffer 92 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³² und *ersucht* den Generalsekretär außerdem, die darin genannten Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachdienstmitarbeitern sowie weitere Auswahlwettbewerbe über 2009 hinaus mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten aller Dienstorte rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Anstrengungen zu unterrichten;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat, um die demografische Situation und die Frage der Nachfolgeplanung wirksamer anzugehen, insbesondere durch

16. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen in allen sechs Amtssprachen, insbesondere der externen Übersetzungen, zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

20. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 101 bis 105 des Berichts des Generalsekretärs³² enthaltenen Informationen über die Auswirkungen der Rekrutierung freiberuflicher Dolmetscher auf die Qualität der Dolmetschung an allen Dienstorten und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über diese Frage Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen.

RESOLUTION 63/249

63/249. Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien³³, des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001

³³ A/60/140 und Corr.1.

an den Präsidenten der Generalversammlung³⁴, der Mitteilung des Generalsekretärs über die ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien³⁵ und des Schreibens des Ständigen Vertreters Sloweniens bei den Vereinten Nationen vom 2. November 2006 an den Generalsekretär³⁶,

1. *beschließt*, die per 27. April 1992 auf dem Konto des ehemaligen Jugoslawien verbuchten nicht gezahlten Beiträge in Höhe von 1.254.230 US-Dollar unter den Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu veranlagen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Datums, an dem die einzelnen Nachfolgestaaten den Generalsekretär über das Ende ihres Bestehens als Teil der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterrichteten, und der in Anlage C Artikel 5 (2) des Abkommens vom 29. Juni 2001 über Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge³⁷ festgelegten Anteile sowie der einschlägigen Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und die Operation der Vereinten Nationen in Kongo;

2. *beschließt außerdem*, dass nach Berücksichtigung der bestehenden Vorauszahlung an den Betriebsmittelfonds in Höhe von 26.000 Dollar der Nettosaldo der auf dem Konto des ehemaligen Jugoslawien verbuchten nicht gezahlten Beiträge in Höhe von 14.817.896 Dollar zu Lasten der jeweiligen Fondssalden verbucht wird;

3. *fordert* die Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 1 möglichst bald über ihren jeweiligen Anteil an den ausstehenden Beträgen und Guthaben zu informieren;

4. *beschließt*, dass die Frage der nicht an das Konto des ehemaligen Jugoslawien gezahlten Beiträge als abschließend geregelt anzusehen ist, sobald der Generalsekretär die in Ziffer 3 erbetenen Informationen erhalten hat, und dass die Regelung der Frage der nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien an die Vereinten Nationen nur auf diese Frage anwendbar ist, unbeschadet etwaiger anderer damit verbundener Beschlüsse und Fragen.

RESOLUTION 63/250

63/250. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

³⁴ A/56/767.

³⁵ A/58/189.

³⁶ A/C.5/61/11.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2262, Nr. 40296.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007 und 62/248 vom 3. April 2008 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in Würdigung des Andenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über das Personalmanagement, die der Generalversammlung vorgelegt wurden³⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine eingehende Evaluierung des Bereichs Personalmanagement³⁹ und des Addendums zu dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2006⁴⁰,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

macht sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ zu eigen;

I

Reform des Personalmanagements

1. *unterstreicht*, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Wichtigkeit ist, erinnert in diesem Zusammenhang an die Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und bekräftigt ihr Bekenntnis zur Durchführung dieser Reformen;

³⁸ A/61/206, A/61/694 und Add.1, A/61/732, A/61/806 und Add.1, A/61/822, A/61/823, A/61/850, A/61/861, A/61/957, A/61/1029, A/62/185, A/62/186, A/62/215, A/62/274, A/62/285, A/62/315, A/62/707 und Add.1, A/62/845 und Add.1, A/62/890, A/63/132, A/63/189, A/63/204, A/63/208, A/63/282, A/63/285, A/63/290, A/63/298, A/63/301 und A/63/310 und Add.1-3.

³⁹ A/63/221.

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 30, Addendum (A/61/30/Add.1).*

⁴¹ A/62/7/Add.14 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/526 und Corr.1.

2. *betont*, wie wichtig ein sinnvoller und konstruktiver Dialog zwischen Personal und Leitung ist, insbesondere über Personalfragen, und fordert beide Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und den Konsultationsprozess wieder aufzunehmen;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass sich die Personalvertreter aus New York und Genf aus dem Koordinierungsausschuss Leitung/Personal zurückgezogen haben, und fordert die Personalvertreter aus New York und Genf und die Leitung erneut auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und Konsultationen aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, von den bestehenden Mechanismen für die Konfliktbeilegung und Mediation, soweit er sie für nützlich und geeignet erachtet, Gebrauch zu machen, um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Personal und Leitung zu erleichtern;

5. *verweist* eingedenk des Artikels VIII des Personalstatuts auf Abschnitt I Ziffern 1 und 3 ihrer Resolution 61/244 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung in Absprache mit den zuständigen Organen Vorschläge zur Überprüfung des zwischen dem Personal und der Leitung bestehenden Mechanismus für die Behandlung von Fragen des Personalmanagements vorzulegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine eingehende Evaluierung des Bereichs Personalmanagement³⁹, insbesondere von den in Abschnitt VI enthaltenen Empfehlungen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Ermittlung und Förderung künftiger Führungskräfte auf klaren Auswahlkriterien und -mechanismen beruhen und im Rahmen des Personalauswahlsystems durchgeführt werden, und Informationen über ihre konkreten finanziellen Auswirkungen vorzulegen;

II

Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen

1. *betont* die Notwendigkeit einer Rationalisierung des bei den Vereinten Nationen derzeit geltenden Regelwerks in Bezug auf die Anstellungsverträge, dem es an Transparenz fehlt und das kompliziert zu handhaben ist;

2. *billigt* die neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge, die drei Arten von Anstellungen (Anstellung auf Zeit, befristete Anstellung und unbefristete Anstellung) auf der Grundlage einer einheitlichen Personalordnung umfassen und ab dem 1. Juli 2009 gelten, wie in Resolution

62/248 festgelegt und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem 1. Januar 2010, bis die Generalversammlung die zusätzlichen Informationen über die Anwendung der unbefristeten Verträge behandelt hat, keine Bediensteten auf unbefristete Verträge zu ernennen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Hinblick auf die Einführung eines Systems für unbefristete Anstellungen bis zum 1. Januar 2010 über die folgenden Fragen Bericht zu erstatten:

a) strenge und transparente Verfahren für die Gewährung unbefristeter Anstellungen an Bedienstete, einschließlich der dafür zu erfüllenden Voraussetzungen, des Zusammenhangs mit Disziplinarmaßnahmen und der zentralen Verwaltung der Umwandlungen der Dienstverhältnisse;

b) die Rolle des Leistungsbeurteilungssystems und die Möglichkeiten für seine Stärkung, damit gewährleistet ist, dass die für eine unbefristete Anstellung in Betracht gezogenen Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität bewiesen haben, unter Berücksichtigung etwaiger Beratungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu dieser Frage;

c) die finanziellen und managementbezogenen Folgen der Umwandlung befristeter in unbefristete Dienstverhältnisse und die mögliche Festlegung einer Obergrenze für die Zahl der Umwandlungen;

d) eine Analyse der Auswirkungen der vorgeschlagenen unbefristeten Anstellungen auf das System der geografischen Rahmen;

e) strenge und transparente Verfahren für die Überprüfung der Leistung der Bediensteten und des laufenden Bedarfs an bestimmten Funktionen, wenn über die Anstellung oder Kündigung von Bediensteten befunden wird, sowie klare und straffe Rechenschaftsstrukturen, um umfassend sicherzustellen, dass die Gewährung und Kündigung unbefristeter Verträge auf faire und transparente Weise und unter voller Berücksichtigung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechte der Bediensteten erfolgt;

f) Möglichkeiten zur Gewährleistung dessen, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und Sprachendienstmitarbeiter durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht benachteiligt werden;

g) eine Analyse der Auswirkungen auf Beigeordnete Sachverständige;

h) die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 9.1 des Personalstatuts;

5. *beschließt*, die Anwendung der Obergrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung bis zum 30. Juni 2009 weiter auszusetzen;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 5 dieses Abschnitts, die Missionsbediensteten, die im Rahmen

von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2009 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde;

7. *beschließt*, dass Anstellungen auf Zeit zu verwenden sind, um Bedienstete für saisonbedingte oder sonstige Arbeitsspitzen und bei konkretem kurzfristigem Bedarf für weniger als ein Jahr zu ernennen, dass sie jedoch um ein zusätzliches Jahr verlängert werden können, wenn dies durch Bedarfsspitzen und den operativen Bedarf im Zusammenhang mit Feldeinsätzen und Sonderprojekten mit befristeten Mandaten gerechtfertigt ist;

8. *beschließt außerdem*, dass Bedienstete mit Zeitverträgen nur auf die folgenden Leistungen und Zulagen Anspruch haben: Kaufkraftausgleich, Mietzuschuss, Gefahrenzulage, Erschwerniszulage, den Tagegeld-Anteil des Abordnungszuschusses, Urlaub (je nach Vertragsdauer), Heimaturlaub (je nach Einstufung des Dienorts) und begrenzte Umzugszulage;

9. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, Informationen über die Umstände vorzulegen, unter denen die Verlängerung einer Anstellung auf Zeit um bis zu ein weiteres Jahr gewährt werden könnte;

10. *beschließt*, dass dem im Rahmen der Serie 300 für weniger als vier Jahre eingestellten Feldpersonal, das keine vorübergehenden Funktionen ausübt, missionspezifische befristete Verträge zu gewähren sind, bis sie einen der Überprüfung durch ein zentrales Prüfungsgremium unterliegenden Auswahlprozess durchlaufen haben;

11. *beschließt außerdem*, dass Bediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach den Serien 100, 200 und 300 außerhalb von Friedenssicherungseinsätzen und Sondermissionen tätig sind, die für einen Gesamtzeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt wurden und die keine vorübergehenden Funk-

Hinsicht eindringlich nahe, mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen;

5. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, sicher-

6. *ersucht*

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Überprüfung der Mobilitätspolitik Vorschläge zur Förderung der freiwilligen Mobilität unter den Bediensteten unbeschadet der unterschiedlichen Bedürfnisse an den Dienstorten und im Feld vorzulegen;

7. *betont*, dass der Anwendungsbereich der Mobilitätspolitik klar definiert sein soll;

VIII

Laufbahnentwicklung und -förderung

1. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einhaltung der Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² im Rahmen der vorhandenen Mittel sein Möglichstes zu tun;

2. *betont*, wie wichtig es ist, das Ziel und die Strategie für Fortbildung und Laufbahnentwicklung festzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, von der Besoldungsgruppenstruktur umfassend Gebrauch zu machen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen konkreten Vorschlag darüber vorzulegen, wie und wo P-1-Stellen wirksamer genutzt werden könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des Haushaltsantrags für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Vorschläge für eine Strategie zur Durchführung eines effizienten und wirksamen Programms für Fortbildung und berufliche Entwicklung zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass jede Stellenausschreibung ein genaues Anforderungsprofil in Bezug auf die Kompetenzen, die Ausbildung und die Erfahrung enthält;

6. *erkennt* die zentrale Rolle *an*, die die Programmleiter bei der Laufbahnentwicklung und -förderung spielen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihre Führungskompetenzen und ihre Leistung bei der Förderung der Laufbahnentwicklung der Bediensteten verstärkt zu evaluieren;

IX

Maßnahmen zur Verbesserung der ausgewogenen geografischen Vertretung/Personalstruktur des Sekretariats

1. *erinnert an* ihre Resolution 42/220 A vom 21. Dezember 1987, mit der sie das derzeitige System des Soll-Stellenrahmens einführt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine fortlaufenden Anstrengungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptdienststellen des Sekretariats und in allen Rangstufen, einschließlich der Direktorebene und der oberen Führungsebenen, Sorge zu tragen;

3. *erinnert an* Abschnitt X Ziffer 12 ihrer Resolution 61/244 und bekundet ihre Besorgnis über den seit 2006 verzeichneten Anstieg der Zahl der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten;

4. *bedauert* die derzeit unzureichende Rechenschaftspflicht der Leiter der Hauptabteilungen in Bezug auf die Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat;

5. *begrüßt* die fortlaufenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Situation der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie derjenigen, die im System des Soll-Stellenrahmens möglicherweise unterrepräsentiert werden könnten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Analyse des Ausmaßes der Unterrepräsentierung in den Berichten des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats⁴⁴;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf den herausgehobenen und führenden Ebenen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Ebenen nicht angemessen vertretenen Mitgliedstaaten, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge abzugeben, wie sich die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat wirksam erhöhen lässt, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, konkrete Ziele für die gesamte Organisation aufzustellen, um die Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten auszuweiten;

10. *ist der Auffassung*, dass die Förderung der Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie die Ziele in Bezug auf die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen andere qualifizierte Bewerber nicht von einer Bewerbung ausschließen dürfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, über den Beirat für Managementleistung sicherzustellen, dass die Durchführung der Personal-Aktionspläne, namentlich die Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat auf allen Ebenen entsprechend den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, überwacht und die wirksame Anwendung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, namentlich im Rahmen der Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozesse, verifiziert wird;

12. *erinnert an ihr Ersuchen* in Abschnitt X Ziffer 8 ihrer Resolution 61/244;

13. *verweist* auf Ziffer 22 ihrer Resolution 62/250 vom 20. Juni 2008 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssiche-

⁴⁴ A/62/315 und A/63/310 und Add.1-3.

4. *erklärt erneut*, dass Bedienstete im Ruhestand nur unter außergewöhnlichen Umständen in Entscheidungspositionen beschäftigt werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Berichte über die Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand eine Analyse der Gründe für die aus den vorgelegten Daten abzuleitenden Muster und Trends aufzunehmen;

XII

Bericht des Ethikbüros

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beiträgen des Ethikbüros zur Förderung der Integrität innerhalb der Organisation;

2. *begrüßt* die Einsetzung des Ethikausschusses der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktionen des Ethikbüros, des Büros der Ombudsperson, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und anderer damit verbundener Büros zu klären und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die zur Vermeidung von Mandatsüberschneidungen getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit den Leitern der Sonderorganisationen, Fonds und Programme im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Bereiche zu erörtern, in denen eine Zusammenarbeit in Ethikfragen und entsprechende Kosteneinsparungen möglich sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht über die Tätigkeit des Ethikbüros Informationen über die Tätigkeit des Ethikausschusses aufzunehmen, darunter eine Überprüfung etwaiger vom Ausschuss behandelter komplexer Ethikfragen, sofern er dies für sachdienlich erachtet;

XIII

Sonstige Fragen

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Disziplinarfälle nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wurden, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Jahresbericht Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die getroffen wurden, um mehr Fälle abzuschließen;

2. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen⁴⁶ unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses der Generalversammlung zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die Anwendung des Informationstechnologie-Systems für das Personalwesen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Programme zur Förderung der Gesundheit an Härteposten zu stärken, namentlich durch psychologische Unterstützung und Aufklärung über Krankheiten, mit dem Ziel, die Produktivität und ein besseres Arbeitsumfeld zu fördern;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Beseitigung des Ungleichgewichts in der geografischen Verteilung der Bediensteten im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁷;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Anhang zu dem genannten Bericht⁴⁷ enthaltenen Änderungen der Personalordnung.

RESOLUTION 63/251

63/251. Gemeinsames System der ordin Anha zur Fn06.86 539.52 Tm.

mationen über die Innenrevision des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates, der Berichte des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung⁵¹ und

troffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Schulden gegenüber diesen Organisationen vollständig beglichen wurden, wie vom Fonds für die Zahlung von Leistungen vorgeschrieben;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Fonds gegebenen Informationen über den Stand der laufenden Durchführung der Resolution 62/241 betreffend die einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung an Ruhestandsbedienstete mit Wohnsitz in Ecuador;

IV

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung⁵¹ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁵⁰;

15. *billigt* die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Abrechnungen zum vereinbarten Termin in das Abkommen mit dem Globalen Verwahrer des Fonds, unter den strikten Bedingungen und für die Zwecke, die vom Vertreter des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁵⁰;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

I

Neues System der internen Rechtspflege

6. *bedauert* die Verzögerungen bei der Besetzung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/228 geschaffenen Stellen und ersucht den Generalsekretär, die Stellen mit Vorrang zu besetzen, insbesondere die Stelle des Exekutivdirektors des Büros für interne Rechtspflege;

7. *beschließt*, dass Praktikanten, Gratispersonal der Kategorie II und Freiwillige (die nicht zum Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen zählen) eine angemessene verwaltungsinterne Kontrolle beantragen können, aber weder zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten noch zum Berufungsgericht der Vereinten Nationen Zugang haben werden;

8. *verweist* auf die Ziffern 7 und 9 ihrer Resolution 62/228 und ihren Beschluss 63/531, wonach der Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen seine Arbeit fortsetzen wird, und beschließt, sich mit der Frage des Anwendungsbereichs des Systems der internen Rechtspflege auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut zu befassen, um sicherzustellen, dass allen Kategorien von Personal der Vereinten Nationen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsbehelfsarten, die für diesen Zweck am besten geeignet sind;

9. *würdigt* die Rolle, die Freiwillige bei der Vertretung von Mitarbeitern im Streitbeilegungsprozess nach dem bestehenden System traditionell wahrgenommen haben;

10. *stellt fest*, dass einige derzeitige und ehemalige Bedienstete der Vereinten Nationen wenig geneigt sind, ihre Kollegen im Streitbeilegungsprozess zu vertreten, da dieser Dienst eine Belastung für sie darstellen würde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Anreize zu schaffen, um derzeitige und ehemalige Bedienstete dazu zu bewegen, einem Bediensteten im Streitbeilegungsprozess Beistand zu leisten;

12. *beschließt*, dass die Juristen im Rechtsberatungsbüro für Bedienstete die Aufgabe haben werden, den Bediensteten und ihren freiwilligen Vertretern dabei behilflich zu sein, im Wege des formellen Rechtspflegesystems Beschwerden einzulegen;

13. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 62/228, in der sie beschloss, das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Nachfolger der Gruppe der Rechtsbeistände einzurichten, und beschließt, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit dem Mandat und der Arbeitsweise dieses Büros, einschließlich der Mitwirkung derzeitiger und ehemaliger Bediensteter als Freiwillige, zu befassen;

14. *bekräftigt* Ziffer 24 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer

fünfundsechzigsten Tagung über Vorschläge für einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus in der Organisation zur Bereitstellung rechtlicher Hilfe und Unterstützung für Bedienstete Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage zu befassen, ob Personalvereinigungen bei dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten Klagen einreichen können;

16. *verweist* auf Ziffer 55 des Berichts des Generalsekretärs⁶² und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Personalvereinigungen Anreize zu schaffen, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungs-

41. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die bestehenden Rückstände bei den Fällen möglichst bald abzubauen, ersucht den Generalsekretär, sich mit dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen dahingehend abzustimmen, dass dieses seine im Jahr 2009 anberaumten Sitzungen früher als geplant abhält, und genehmigt eine Verlängerung der Sitzungen um bis zu vier Wochen;

42. *beschließt*, dass das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird;

43. *beschließt außerdem*, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 abzuschaffen;

44. *beschließt ferner*, dass alle Fälle, die bei den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden, den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und den Disziplinarausschüssen anhängig sind, nach der Abschaffung dieser Gremien dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

45. *beschließt*, dass alle Fälle der Vereinten Nationen und der getrennt verwalteten Fonds und Programme, die bei dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen anhängig sind, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

46. *beschließt außerdem*, dass die anhängigen Fälle des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und der Organisationen, die mit dem Generalsekretär eine besondere Übereinkunft nach Artikel 2 Absatz 10 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen oder Artikel 2 Absatz 5 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten geschlossen haben, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Berufungsgericht beziehungsweise dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

47. *bittet* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, Fälle von Organisationen, die eine besondere Übereinkunft nach Artikel 14 seines Statuts geschlossen haben, mit Vorrang zu behandeln, damit sie vor seiner Abschaffung abgeschlossen werden können;

48. *beschließt*, für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten drei Ad-litem-Richter zu ernennen;

49. *betont*, dass die drei für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten ernannten Ad-litem-Richter alle den ständigen Richtern des Gerichts übertragenen Befugnisse haben werden und nur für einen am 1. Juli 2009 beginnenden Zeitraum von einem Jahr ernannt werden;

50. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Einrichtungen, die das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen nach Artikel 14 seines Statuts in Anspruch nehmen, darüber unterrichtet werden, dass es mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird und dass diese Einrichtungen (mit Ausnahme des Gemeinsamen Pensionsfonds

der Vereinten Nationen) neue besondere Übereinkünfte aushandeln müssen, falls sie sich auch künftig am System der internen Rechtspflege der Organisation beteiligen möchten;

51. *bittet* den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, das von der Generalversammlung genehmigte neue System der internen Rechtspflege zu prüfen;

V

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

52. *verweist* auf die Ziffern 62 und 63 ihrer Resolution 62/228 und ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2009 auf der Anzahl der Mitarbeiter beruhende Kostenteilungsvereinbarungen mit den relevanten Fonds und Programmen abzuschließen und darüber Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um jeden zusätzlichen Mittelbedarf, der sich aus den Beschlüssen in Abschnitt IV ergibt, im Rahmen der derzeitigen Mittelbewilligung zu decken und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über die tatsächlichen Kosten Bericht zu erstatten;

VI

Sonstige Fragen

54. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 59/283 und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Regeln und Vorschriften die finanzielle Haftung von Führungskräften anzustreben, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt wird;

55. *verweist außerdem* auf Ziffer 69 ihrer Resolution 62/228, ersucht den Generalsekretär erneut, sicherzustellen, dass Informationen über die Einzelheiten des neuen Systems der internen Rechtspflege, insbesondere über die Beschwerdemöglichkeiten, allen von dem neuen System erfassten Personen leicht zugänglich gemacht werden, und betont, dass aus den Informationen klar hervorgehen soll, welche Funktionen die verschiedenen Bestandteile des neuen Systems haben und welches Verfahren für die Einreichung von Beschwerden zu befolgen ist;

56. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, möglichst bald die Aufgabenbeschreibung für die Kanzleien des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen vorzulegen;

57. *beschließt*, dass der Rat für interne Rechtspflege bei künftigen Ernennungen für eine Richterstelle am Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten beziehungsweise am Berufungsgericht der Vereinten Nationen nicht mehr als einen Kandidaten je Mitgliedstaat empfehlen wird;

58. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Wahl von Richtern

59. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des neuen Systems der internen Rechtspflege durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

60. *beschließt*, den Unterpunkt „Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen“ des Punktes „Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen“ von ih-

c) jeder Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht.

2. Ein Antrag auf Aussetzung nach Artikel 2 Absatz 2 kann von jeder der in Absatz 1 genannten Personen eingereicht werden.

Artikel 4

1. Das Gericht besteht aus drei hauptamtlichen Richtern und zwei nebenamtlichen Richtern mit halber Dienstzeit.

2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.

3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen

a) hohes sittliches Ansehen genießen und

b) über mindestens 10 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.

4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von zwei der zuerst ernannten Richter (ein hauptamtlicher Richter und ein nebenamtlicher Richter) durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Gericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

- k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
- l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gerichts.

Artikel 8

1. Eine Klage ist zulässig, wenn
 - a) das Gericht nach Artikel 2 für die Entscheidung über die Klage zuständig ist;
 - b) der Kläger nach Artikel 3 klageberechtigt ist;
 - c) der Kläger zuvor eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt hat,

4. Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft, mit Zustimmung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers, was in keinem Fall länger als drei Monate dauern sollte, zurückverweisen. In derartigen Fällen kann das Gericht anordnen, dass dem Kläger für den durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Schaden eine Entschädigung gezahlt wird, deren Höhe drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen darf.

5. Das Gericht kann in seinem Urteil eine oder beide der folgenden Anordnungen treffen:

a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, das Gericht auch vorbehaltlich des Buchstaben *b)* einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;

b) Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe im Regel-

Artikel 2

1. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen, die gegen Urteile des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten eingelegt werden und in denen geltend gemacht wird, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten

- a) seine Zuständigkeit überschritten hat;
- b) seine Zuständigkeit nicht ausgeübt hat;
- c) einen Rechtsfehler begangen hat;
- d) einen Verfahrensfehler begangen hat, der die Entscheidung in der Rechtssache beeinflusste oder
- e) einen Tatsachenirrtum begangen hat, der zu einer offensichtlich unangemessenen Entscheidung führte.

2. Berufung gegen ein Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten kann von jeder der Parteien (das heißt vom Kläger, von einer Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Klägers Ansprüche geltend macht, oder vom Beklagten) eingelegt werden.

3. Das Berufungsgericht kann das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten bestätigen, aufheben oder abändern oder die Sache zurückverweisen. Es kann außerdem alle mit diesem Statut im Einklang stehenden Anordnungen erlassen, die zur Ausübung seiner Zuständigkeit notwendig oder zweckmäßig sind.

4. In Berufungen nach Absatz 1 e) kann das Berufungsgericht

- a) Tatsachenfeststellungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten aufgrund wesentlicher Beweise in den Akten bestätigen, aufheben oder abändern oder
- b) die Sache vorbehaltlich des Absatzes 5 zur weiteren Tatsachenfeststellung an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurückverweisen, wenn es entscheidet, dass weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind.

5. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Berufungsgericht, wenn es feststellt, dass die Tatsachen wahrscheinlich anhand beweiskräftiger Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen, festgestellt werden können, solche zusätzlichen Beweismittel zulassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und der effizienten und zügigen Erledigung des Verfahrens ist. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Berufungsgericht fest, dass eine Entscheidung ohne mündliche Zeugenaussage oder andere Formen nichtschriftlicher Beweise nicht erfolgen kann, verweist es die Sache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück. Beweismittel, die einer der Parteien bekannt waren und dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten hätten vorgelegt werden sollen, sind als Beweismittel nach diesem Absatz nicht zugelassen.

6. Verweist das Berufungsgericht eine Rechtssache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück, kann es anordnen, dass die Sache von einem anderen Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten geprüft wird.

7. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Akten“ alle in die amtlichen Akten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten

werden, wenn die Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung über ein neutrales erstinstanzliches Verfahren verfügt, über das Akten geführt werden und in dem schriftliche, sachlich und rechtlich begründete Entscheidungen ergehen. Eine etwaige Zurückverweisung erfolgt in solchen Fällen an das erstinstanzliche Verfahren der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung.

Artikel 3

1. Das Berufungsgericht besteht aus sieben Richtern.
2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.
3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen
 - a) hohes sittliches Ansehen genießen und
 - b) über mindestens 15 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.
4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von drei der zuerst ernannten Richter durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Berufungsgericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten dürfen dem Berufungsgericht nicht angehören.
5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiederernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.
6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.
7. Das Berufungsgericht wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.
9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Berufungsgerichts.
10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.
11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung

wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.

Artikel 4

1. Das Berufungsgericht übt seine Tätigkeit in New York aus. Es kann Sitzungen in Genf oder Nairobi abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.
2. Das Berufungsgericht tritt an den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden Terminen zu ordentlichen Sitzungen zusammen, sofern der Präsident bestimmt, dass die Zahl der Rechtssachen ausreicht, um die Abhaltung einer Sitzung zu rechtfertigen.
3. Der Präsident kann außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

Artikel 5

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Berufungsgerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen vom Berufungsgericht für notwendig erachtet wird, und für die erforderlichen Reisen der Richter zu Sitzungen in Genf und Nairobi.
2. Die Kanzlei des Berufungsgerichts wird in New York eingerichtet. Sie besteht aus einem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.
3. Die Kosten des Berufungsgerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.
4. Vom Berufungsgericht angeordnete Entschädigungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von den gesondert verwalteten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, je nach Fall und soweit angemessen, oder von der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung, die die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt hat, gezahlt.

Artikel 6

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Berufungsgericht eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.
2. Die Verfahrensordnung des Berufungsgerichts enthält Bestimmungen über
 - a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
 - b) die Zusammensetzung des Berufungsgerichts für die Sitzungen;
 - c) den Arbeitsplan;
 - d) die Vorlage der Schriftsätze und das dabei einzuhaltende Verfahren;
 - e) die Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Unzulässigkeit mündlicher oder schriftlicher Erklärungen während des Mediationsverfahrens;
 - f) den Verfahrensbeitrag von Personen, die an der

möglicherweise betroffen waren und deren Rechte daher auch von dem Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnten;

g) die Einreichung von „amicus curiae“-Stellungnahmen, auf Antrag und mit Genehmigung des Berufungsgerichts;

h) die mündliche Verhandlung;

i) die Veröffentlichung der Urteile;

j) die Aufgaben der Kanzlei;

k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;

l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Berufungsgerichts.

Artikel 7

1. Eine Berufung ist zulässig, wenn

a) das Berufungsgericht nach Artikel 2 Absatz 1 für die Entscheidung über die Berufung zuständig ist;

b) der Berufungskläger nach Artikel 2 Absatz 2 zur Berufung berechtigt ist und

c) die Berufung innerhalb von 45 Kalendertagen nach Erhalt des Urteils des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten oder, wenn das Berufungsgericht beschlossen hat, nach Absatz 3 diese Frist auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten, innerhalb eines vom Berufungsgericht festgesetzten Zeitraums eingelegt wird.

2. Klagen, in denen die aus einem Beschluss des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen resultierende Nichtbeachtung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird, sind zulässig, wenn die Klage innerhalb von 90 Kalendertagen nach Erhalt des Beschlusses des Rates eingereicht wird.

3. Das Berufungsgericht kann auf schriftlichen Antrag des Klägers schriftlich beschließen, auf begrenzte Zeit und nur in

Rechtsfrage aufwirft, kann die Sache jederzeit vor dem Erlass des Urteils zur Prüfung an das Plenum des Berufungsgerichts überwiesen werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von fünf Richtern erforderlich.

3. Die Urteile des Berufungsgerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.
4. Die Beratungen des Berufungsgerichts sind vertraulich.
5. Die Urteile des Berufungsgerichts sind für die Parteien bindend.
6. Die Urteile des Berufungsgerichts sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel, vorbehaltlich des Artikels 11.
7. Die Urteile des Berufungsgerichts werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.
8. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Berufung eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.
9. Die Urteile des Berufungsgerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 11

1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Wiederaufnahme eines durch ein Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Berufungsgericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.
2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Berufungsgericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.
3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Berufungsgericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des Urteils vornimmt.
4. Ist das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken und ist nicht vollstreckt worden, kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen.

Artikel 12

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

RESOLUTION 63/254

63/254. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁴, und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der darin enthaltenen Empfehlungen⁶⁶,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/229 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere

⁶⁴ A/63/506.

⁶⁵ A/63/558.

⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5K (A/63/5/Add.11)*, Kap. II.

⁶⁷ Siehe A/63/595.

derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁴, und von seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁵;

2. *schließt sich*

gen das humanitäre Völkerrecht⁶⁹, seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰ und seines Berichts über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze⁷¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der darin enthaltenen Empfehlungen⁷²,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate gemäß der Charta uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

erneut erklärend, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/230 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶⁹, seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰ und seinem Bericht über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze⁷¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

3. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

4. *erklärt erneut*, dass die Vorlage der Haushaltsvorschläge gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁷⁴ ein Vorrecht des Generalsekretärs ist;

5. *bittet* den Generalsekretär, allen zwischenstaatlichen Organen die erforderlichen Informationen betreffend die Verfahren für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht*

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

RESOLUTION 63/256

63/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁷⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der

13. *betont*

30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 8 und 9 genannten Betrag von 225.443.200 Dollar anzurechnen sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 63/259

63/259. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005, Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 und ihren Beschluss 62/547 vom 3. April 2008,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

I

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁵;
2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht

Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an;

4. *beschließt*, dass etwaige Beschlüsse in Bezug auf den Pensionsplan nur für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie die Richter

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. März 2007 an die Präsidentin der Generalversammlung⁸⁷;
2. *stellt fest*, dass der Internationale Strafgerichtshof keine Institution der Vereinten Nationen ist;
3. *beschließt*, Artikel 1 Absatz 7 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und Artikel 1 Absatz 5 der Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern, indem eine konkrete Bezugnahme auf den Internationalen Strafgerichtshof darin aufgenommen wird, die sicherstellt, dass ehemalige Richter eines dieser Gerichtshöfe kein Ruhegehalt beziehen, während sie als Richter des Internationalen Strafgerichtshofs tätig sind;
4. *verweist* darauf, dass diesem Beschluss der Gedanke der Fairness und Gleichbehandlung zugrunde liegt;
5. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 und betont, dass der Beschluss in Ziffer 3 dieses Abschnitts keinen Präzedenzfall für andere, nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Organisationen schafft, was die Zahlung von Ruhegehältern an die Richter des Internationalen Gerichtshofs, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda anbelangt.

RESOLUTION 63/260

63/260. Entwicklungsbezogene Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über

Anlage

**Entwicklungsbezogene Tätigkeiten: im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den
Zweijahreszeitraum 2008-2009**

| <i>Kapitel und Unterprogramm</i> | <i>Zahl der Stellen Besoldungsgruppe</i> | |
|---|--|---|
| 18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik | | |
| 3. Subregionale Entwicklungsaktivitäten | 11 | 2 D-1, 4 P-5, 1 P-4, 2 P-3, 1 Ortskraft, 1 Nationaler Referent |
| Zwischensumme | 11 | 2 D-1, 4 P-5, 1 P-4, 2 P-3, 1 Ortskraft, 1 Nationaler Referent |
| 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Europa | | |
| Gesamtleitung und Management | 1 | 1 P-4 |
| 3. Statistik | 1 | 1 P-3 |
| 5. Nachhaltige Energie | 1 | 1 P-4 |
| Programmunterstützung | 1 | 1 P-3 |
| Zwischensumme | 4 | 2 P-4, 2 P-3 |
| 20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik | | |
| 1. Verknüpfungen mit der Weltwirtschaft, regionale Integration und Zusammenarbeit | 2 | 1 P-4, 1 P-3 |
| 2. Produktion und Innovation | 1 | 1 P-3 |
| 4. Soziale Entwicklung und Gerechtigkeit | 1 | 1 P-3 |
| 5. Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der regionalen Entwicklung | 2 | 1 P-5, 1 P-3 |
| 6. Bevölkerung und Entwicklung | 1 | 1 P-3 |
| 8. Nachhaltige Entwicklung und menschliche Siedlungen | 3 | 1 P-5, 1 P-3, 1 P-2 |
| 9. Natürliche Ressourcen und Infrastruktur | 4 | 1 P-4, 2 P-2, 1 Ortskraft |
| 10. Statistik und Wirtschaftsprojektionen | 1 | 1 P-3 |
| 11. Statistik | 3 | 1 P-4, 1 P-3, 1 Ortskraft |
| 12. Subregionale Aktivitäten in der Karibik | 2 | 2 P-3 |
| Zwischensumme | 20 | 2 P-5, 3 P-4, 10 P-3, 3 P-2, 2 Ortskräfte |
| 21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien | | |
| 1. Integrierte Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung | 1 | 1 P-4 |
| 2. Integrierte Sozialpolitik | 1 | 1 P-4 |
| 3. Wirtschaftliche Entwicklung und Integration | 1 | 1 P-4 |
| 4. Informations- und Kommunikationstechnologien für die regionale Integration | 2 | 1 P-5, 1 Nationaler Referent |
| 5. Statistik für die evidenzbasierte Politikgestaltung | 1 | 1 P-3 |
| Zwischensumme | 6 | 1 P-5, 3 P-4, 1 P-3, 1 Nationaler Referent |
| Gesamt | 91 | |

RESOLUTION 63/261

**63/261. Stärkung der Hauptabteilung Politische
Angelegenheiten**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/236 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten betreffenden revidierten Ansätze unter Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 35 (Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁹¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten⁹², des Schreibens der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär⁹³, des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen⁹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

in Bekräftigung ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁹⁶ sowie die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁷,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung

ben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Vereinten Nationen und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit potenzielle Synergien und Komplementaritäten zwischen den besonderen politischen Missionen zu ermitteln, um Doppelungen und Überschneidungen zu vermeiden, eingedenk des autonomen Charakters jedes Mandats der beschlussfassenden Organe;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es nach wie vor ist, dass der Generalsekretär bei der Ernennung seiner Sonderbeauftragten und Sondergesandten sicherstellt, dass sie über ein Höchstmaß an Integrität, fachlicher Eignung, Unparteilichkeit und Professionalität verfügen;

13. *betont* den sensiblen Charakter der Mandate der besonderen politischen Missionen und verweist in dieser Hinsicht auf Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen;

14. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär Sonderbeauftragte und Sondergesandte benennen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, sich in diesen Angelegenheiten fortlaufend mit den betroffenen Mitgliedstaaten abzustimmen;

15. *erinnert außerdem* an die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta;

16. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

17. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

18. *verweist* auf das Schreiben der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär⁹³ und das Schreiben des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen⁹⁴, hebt die starken Bedenken hervor, die einige Mitgliedstaaten im erstgenannten Schreiben geäußert haben⁹³, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten über eine ausreichende Kenntnis der politischen Lage in allen Regionen verfügt und die in der Charta verankerten Grundsätze strikt eingehalten werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sicherzustellen, dass die Begründungen in künftig vorgelegten Haushaltsdokumenten allein auf Sachinformationen beruhen;

20. *betont*, dass der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten im Rahmen ihrer Mitwirkung an Treuhandfonds der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, diesen Fonds eine angemessene politische Orientierung zu geben, im Einklang mit den in der Charta verankerten Grundsätzen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

21. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser

d) Südamerika;

31. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zur Unterstützung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Situation in Haiti auch weiterhin angemessene Aufmerksamkeit widmet, gemeinsam mit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen;

32. *beschließt*, dass die Sektion Karibik von einem/r Bediensteten der Rangstufe P-5 geleitet wird;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten den regionalen und subregionalen Organisationen auch weiterhin angemessene Aufmerksamkeit widmet;

34. *beschließt*, keine Abteilung Politik, Partnerschaften und Unterstützung von Vermittlungsbemühungen einzurichten und keine Höherstufung der dem Direktor einer solchen Abteilung zgedachten Stelle von D-1 auf D-2 zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, seine Vorschläge unter voller Berücksichtigung des im strategischen Rahmen festgelegten Mandats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten erneut vorzulegen;

35. *beschließt außerdem*, keine Gruppe Unterstützung für besondere politische Missionen einzurichten, bevor sie nicht einen Bericht über das Management und die Verwaltung besonderer politischer Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten behandelt hat;

36. *betont*, dass der Generalsekretär den aktuellen Stand der Feldpräsenz der mit der Förderung von Frieden und Sicherheit befassten Institutionen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats prüfen muss, bevor er die Einrichtung von Regionalbüros vorschlägt;

37. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ und betont, dass die Einrichtung künftiger Regionalbüros für politische Angelegenheiten der Zustimmung aller Mitgliedstaaten bedarf, die unter das von den zuständigen beschlussfassenden Organen jeweils gebilligte Mandat fallen;

38. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Mitgliedstaaten auch künftig regelmäßig über Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu unterrichten und weiterhin für ein angemessenes Zusammenwirken der Hauptabteilung und der Hauptorgane der Organisation zu sorgen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne

nichta
au, deweLL.1(ei): TDtskrTJ63 0 TD26 68.4 720.54 Tm(d)387.12 113.64 Tw[uch kü)-0-en eSOrosLUTcherhPu-1.4(ilu)- -1.10 N

**63/262. Informations- und Kommunikationstechnologie,
organisationsweite Standardsoftware sowie
Sicherheit, Notfallwiederherstellung und**

munikationstechnischen Infrastruktur und Anlagen beeinträchtigen können;

software (ERP-System) der nächsten Generation oder ein anderes vergleichbares System zu ersetzen;

2. *betont*, dass die Einführung des ERP-Systems dazu dienen sollte, das Management aller finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen im Rahmen eines einheitlichen integrierten Informationssystems für die gesamte Organisation, einschließlich der Friedenssicherungs- und Feldmissionen, zu konsolidieren;

3. *erkennt an*, dass die Einführung des ERP-Systems beträchtliche operative und finanzielle Risiken birgt, und betont, dass der Generalsekretär eine umfassende Rechenschaftslegung und klare Zuständigkeiten für das Projekt gewährleisten muss;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die Funktionen des ERP-Systems der Vereinten Nationen auf eine Weise einzuführen, die die organisatorischen und managementbezogenen Risiken mindert;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die verschiedenen

Friedenssicherungs-Sonderhaushalt entfallenden Anteil der

struktur vorhanden ist, die im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe oder einer Betriebsstörung die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Betriebs ermöglicht;

5. *stellt fest*

vollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.429.100 Dollar für den Friedenssi-

cher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien und den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba¹²⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

eingedenk dessen, dass der Bau, die Verbesserung und die Modernisierung von Einrichtungen bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba, beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und im Internationalen Zentrum Wien unabdingbar sind, damit die Organisation effizient arbeiten kann,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der Gastländer Äthiopien und Kenia unternehmen, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen und den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu erleichtern, und von den Anstrengungen, die die Regierung des Gastlandes Österreich unternimmt, um den Bau neuer Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien abzuschließen und gute Fortschritte bei dem Projekt der Asbestbeseitigung zu erzielen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹²²;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ an;

4. *unterstreicht*, dass die Durchführung von Bauprojekten Risiken birgt, und betont, wie wichtig eine angemessene Planung, Koordinierung und Projektüberwachung ist, um

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, für eine kontinuierliche wirksame Rechnungsprüfung und regelmäßige, eingehende Prüfungen des Managements des Baus zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu sorgen und in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

17. *erinnert* an die Ziffern 24, 25, 35 und 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Informationen vorzulegen, aus denen klar hervorgeht, wie das Sekretariat in New York und die anderen Dienstorte bei Bau- u

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹ an;

3. *begrüßt* den Beitrag der Regierung Iraks und anerkennt die Wichtigkeit des Vorschlags, eigens für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak ein integriertes Hauptquartier zu errichten;

4. *billigt* eine Verpflichtungsermächtigung für 2009 für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Höhe von 5 Millionen Dollar unter Kapitel 32 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zur Durchführung von Planungsarbeiten für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Projekt auf korrekten Annahmen beruht und dass in seiner Planungsphase die Erfahrungen der Vereinten Nationen bei der Durchführung anderer Bauprojekte berücksichtigt werden, sowie eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung im Hinblick auf die Durchführung des Projekts zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung zu Beginn des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung unter Kapitel 32 des Programmhaushaltsplans einen neuen, vollständigen und detaillierten Vorschlag für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad samt einer detaillierten, umfassenden Darstellung des Mittelbedarfs und klarer Fristen für die Durchführung der verschiedenen Phasen des Projekts vorzulegen;

XI

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und 62/238 vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁴²;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ an;

3. *bedauert*, dass der Bericht des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuss erst in der letzten Woche des Hauptteils der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, künftige Haushaltsvoranschläge für die besonderen politischen Missionen spätestens in der letzten Oktoberwoche vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Begründung und den logischen Rahmen des Haushaltsplans für den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und der von den Mitgliedstaaten erhobenen Bedenken zu überarbeiten und der Generalversammlung vor dem ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 94 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ und beschließt, eine P-3-Stelle für einen Politischen Referenten und fünf Stellen für Ortskräfte zu schaffen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 158 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ und beschließt die Höherstufung der Stelle des Leitenden technischen Beraters von D-1 auf D-2;

7. *beschließt*, im Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Zypern eine P-5-Stelle anstatt einer P-4-Stelle zu schaffen;

8.

XII

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und B vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008,

Kenntnis nehmend von den aktuellen, durch die weltweite Finanzkrise verursachten Herausforderungen,

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁴⁵ und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ und betont, dass der erste Vollzugsbericht inhaltlich im Prinzip auf eine Beschreibung der von der Generalversammlung gebilligten Parameteränderungen beschränkt sein soll;

4. *schließt sich* der Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an und ersucht den Generalsekretär, die von anderen internationalen Organisationen verwendeten Methoden der Neukalkulation im Vergleich zu der, die das Sekretariat verwendet, zu untersuchen, unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

¹⁴⁵ A/63/573.

¹⁴⁶ A/63/620.

5. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 6 ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und ersucht den Generalsekretär, die in der genannten Ziffer enthaltenen Bestimmungen durchzuführen und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

6. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten Haushaltsmittel um 174 Millionen Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 6,8 Millionen Dollar, die dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁵ entsprechend auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

7. *beschließt*, den Betrag von 129 Millionen Dollar für Ausgaben im Zusammenhang mit dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

8. *bewilligt* für Ausgaben im Zusammenhang mit dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Betrag von bis zu 45 Millionen Dollar, der nach Eingang eines Schreibens des Generalsekretärs beim Präsidenten der Generalversammlung unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen ist, abweichend von Artikel 3.3 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁴⁷;

9. *betont* eingedenk des dritten Absatzes der Präambel dieses Abschnitts, dass die Bestimmungen der Ziffer 8 eine außerordentliche Maßnahme darstellen;

XIII

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 5.122.000 Dollar ausweist¹⁴⁸.

¹⁴⁷ ST/SGB/2003/7.

¹⁴⁸ A/C.5/63/20.

RESOLUTIONEN 63/264 A-C

63/264. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 62/237 A vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008 bewilligten Betrag von 4.207.608.400 US-Dollar um 657.471.800 Dollar wie folgt anzupassen:

| <i>Kapitel</i> | <i>Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i> | <i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i> | <i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i> |
|---|---|---|---|
| | <i>(in US-Dollar)</i> | | |
| <i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i> | | | |
| 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung | 89.215.800 | 5.346.300 | 94.562.100 |
| 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement | 629.339.800 | 32.921.300 | 662.261.100 |

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

| <i>Kapitel</i> | <i>Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i> | <i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i> | <i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i> |
|---|---|---|---|
| | | <i>(in US-Dollar)</i> | |
| 16. Internationale Drogenkontrolle, Ver- brechensverhütung und Strafrechtspflege | 36.819.000 | 756.900 | 37.575.900 |

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

| <i>Kapitel</i> | <i>Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i> | <i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i> | <i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i> |
|--|---|---|---|
| | <i>(in US-Dollar)</i> | | |
| <i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i> | | | |
| 29. Interne Aufsicht | 35.997.700 | 1.485.000 | 37.482.700 |
| Einzelplan IX insgesamt | 35.997.700 | 1.485.000 | 37.482.700 |
| <i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i> | | | |
| 30. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten | 11.459.300 | 996.100 | 12.455.400 |
| 31. Sonderausgaben | 97.011.600 | 3.361.100 | 100.372.700 |
| Einzelplan X insgesamt | 108.470.900 | 4.357.200 | 112.828.100 |
| <i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i> | | | |
| 32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten | | | keI40 TD.0033 Tc.end Verbesserun36.2673.003.8(6-54)7.6(6e)6.8(s)7sarb99 |

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 *den Beschluss*, die von ihr in ihren Resolutionen 62/237 B vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 520.077.700 US-Dollar um 35.198.700 Dollar wie folgt zu erhöhen:

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2009

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2009 den folgenden Beschluss:

1. Die Haushaltsbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.779.400.350 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.085.679.850 Dollar, das heißt der Hälfte

den und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

9. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

10. *nimmt Kenntnis* von den das Amt für interne Aufsichtsdienste betreffenden Empfehlungen in den Abschnitten III.A bis C des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁵² und *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihrer Resolutionen 48/218 B, 54/244 und 59/272;

11. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit verstärkt zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 17 des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁵² und erinnert daran, dass eine der mandatsmäßigen Aufgaben des Ausschusses darin besteht, die Generalversammlung bezüglich der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der anderen von ihm wahrgenommenen Aufsichtsfunktionen zu beraten;

13. *stellt fest*, dass die fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste im Juli 2010 endet, und *legt* dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich *nahe*, sicherzustellen, dass in vollem Einklang mit Ziffer 5 b) ihrer Resolution 48/218 B rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um einen Nachfolger zu finden;

II

Disziplinaruntersuchungen und die Arbeitsgruppe Beschaffungswesen des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 57/282 Abschnitt IV vom 20. Dezember 2002, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 61/275 und 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/234 vom 22. Dezember 2007 und 62/247 vom 3. April 2008,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die in Ziffer 17 ihrer Resolution 62/247 erbetenen Informationen¹⁵³ und über die Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden und mit der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen¹⁵⁴, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeits-

gruppe Beschaffungswesen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2008¹⁵⁵ und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen¹⁵⁶, der entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹⁵⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die in Ziffer 17 der Resolution 62/247 der Generalversammlung erbetenen Informationen¹⁵³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden und mit der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen¹⁵⁴;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2008¹⁵⁵ und dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen¹⁵⁶ und den entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹⁵⁷;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸ *an*;

5. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

6. *betont* ihre Entschlossenheit zur Verhütung und Abschreckung von Betrug und rechtswidrigen Handlungen innerhalb der Organisation und räumt ein, dass solche Anstrengungen langfristig nicht von einem Ad-hoc-Gremium aufrechterhalten werden können;

7. *erinnert* an den Ad-hoc-Charakter der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

8. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die verbleibenden Fälle der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen des Amtes für interne Aufsichtsdienste Anfang 2009 der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes zu übergeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen seiner ge-

Zweijahreszeitraum 2010-2011¹⁶¹ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶²,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶² *an*;

3. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für

- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

18. *stellt fest*, dass die indikativen Voranschläge im derzeitigen Rahmen-Haushaltsplan in manchen Bereichen, namentlich in den Entwicklungsbereichen, den Prioritäten der Generalversammlung nicht genau entsprechen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 den in Ziffer 17 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;

20. *stellt fest*, dass der Haushaltsvoranschlag den Nutzen aufzeigen wird, der sich aus weiteren Überprüfungen mögli-

cherweise nicht mehr aktueller Aktivitäten, zusätzlichen kostenwirksamen Maßnahmen und vereinfachten Verfahren ergibt, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, dies im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁶³ und mit der gängigen Praxis sehr genau zu verfolgen;

21. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 36.532.900 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

¹⁶³ ST/SGB/2000/8.

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|
| 63/118 | Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge..... | 580 |
| 63/119 | Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen..... | 580 |
| 63/120 | Berichte der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste und ihre einundvierzigste Tagung | |

RESOLUTION 63/118

63/118. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf von Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

ferner unter Hinweis

und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu verstärken;

5. *legt allen Staaten außerdem nahe,*

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung der vorliegenden Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonsti-

über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See¹⁶;

4. *begrißt* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen¹⁷, bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzgebungsleitfadens für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz, bei der Zusammenstellung praktischer Erfahrungen mit der Aushandlung und Anwendung von Vereinbarungen über

9. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

10. *begrißt*, in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission und der Zahl der von ihr behandelten Themen, die von der Kommission vorgenommene umfassende Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden, die auf ihrer letzten Tagung eingeleitet wurde, mit dem Ziel, die Behandlung der Frage auf ihren nächsten Tagungen fortzusetzen, und im Hinblick darauf, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sicherzustellen, und erinnert in diesem Zusammenhang an

Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

18. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf²⁸ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht²⁹, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden soll;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Konferenzen anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁰ („New Yorker Übereinkommen“), den bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Durchführung des New Yorker Übereinkommens erzielten Fortschritten, dem Beschluss der Kommission, einen Leitfaden für die Umsetzung des New Yorker Übereinkommens in innerstaatliches Recht auszuarbeiten, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zu fördern, und ihrem Beschluss, wonach es von Nutzen sein könne, sofern es die Ressourcen erlauben, ergänzend zu den sonstigen Tätigkeiten zur Unterstützung des New Yorker Übereinkommens die Verbreitung von Informationen über die juristische Auslegung des Übereinkommens in die Tätigkeiten des Sekretariats im Rahmen seines Programms der technischen Hilfe aufzunehmen;

20. *erinnert an ihre Resolutionen*, in denen sie die Bedeutung von qualitativ hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte³¹, lobt die Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen³⁹,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens⁴⁰,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung der Niederlande für ihr Angebot, eine Zeremonie zur Unterzeichnung des Übereinkommens in Rotterdam auszurichten,

1. *würdigt* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See;

3. *genehmigt* eine am 23. September 2009 in Rotterdam (Niederlande) abzuhaltende Zeremonie der Auflegung zur Unterzeichnung und empfiehlt, die in dem Übereinkommen enthaltenen Regeln als die „Rotterdam-Regeln“ zu bezeichnen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

Anlage

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See*

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass internationaler Handel auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handel in erheblichem Maß zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage von Gleichheit, Gerechtigkeit und gemeinsamen Interessen sowie zum Wohlergehen aller Völker beiträgt,

in der Erkenntnis, dass das am 25. August 1924 in Brüssel unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente sowie die Protokolle

dazu und das am 31. März 1978 in Hamburg unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beförde-

diese Person unmittelbar oder mittelbar auf Verlangen des Beförderers oder unter dessen Aufsicht oder Kontrolle handelt.

b) „Ausführende Partei“ umfasst nicht Personen, die unmittelbar oder mittelbar von einem Absender, einem dokumentären Absender, der verfügungsberechtigten Partei oder dem Empfänger anstelle des Beförderers verpflichtet werden.

gen, Vermerke, Signaturen und Indossamente), die sich in einem Beförderungsdokument oder einem elektronischen Beförderungsdokument befindet.

24. „Güter“ bedeutet Waren und Gegenstände jeglicher Art, die zu befördern ein Beförderer sich nach einem Frachtvertrag verpflichtet, und umfasst die Verpackung sowie Ausrüstung und Container, die nicht vom Beförderer oder in dessen Namen gestellt werden.

25. „Schiff“ bedeutet jedes Wasserfahrzeug, das zur Beförderung von Gütern auf See benutzt wird.

26. „Container“ bedeutet jede Art von Behältern, ortsbeweg-

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Frachtverträge in der Nicht-Linienbeförderung, es sei denn,

a) es liegt kein Chartervertrag oder sonstiger zwischen den Parteien geschlossener Vertrag über die Nutzung eines Schiffs oder von Schiffsraum vor und

b) es wird ein Beförderungsdokument oder ein elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt.

Artikel 7

Anwendung auf bestimmte Parteien

Ungeachtet des Artikels 6 ist dieses Übereinkommen zwischen dem Beförderer und dem Empfänger, der verfassungsberechtigten Partei oder dem Inhaber anzuwenden, soweit diese nicht ursprüngliche Parteien des Chartervertrags oder eines sonstigen vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossenen Frachtvertrags sind. Dieses Übereinkommen ist jedoch nicht zwischen den ursprünglichen Parteien eines nach Artikel 6 ausgeschlossenen Frachtvertrags anzuwenden.

Kapitel 3

Elektronische Beförderungsdokumente

Artikel 8

Verwendung und Wirkung elektronischer Beförderungsdokumente

Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Anforderungen gilt Folgendes:

a) Alle Angaben, die ein Beförderungsdokument nach diesem Übereinkommen enthalten muss, können in einem elektronischen Beförderungsdokument erfasst werden, vorausgesetzt, die Ausstellung und spätere Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments geschieht mit Zustimmung des Beförderers und des Absenders; und

b) die Ausstellung oder Übertragung eines elektronischen Beförderungsdokuments oder die ausschließliche Verfügungsgewalt über dieses hat dieselbe Wirkung wie die Ausstellung, der Besitz oder die Übertragung eines Beförderungsdokuments.

Artikel 9

Verfahrensregeln für die Verwendung übertragbarer elektronischer Beförderungsdokumente

b) Hat der Beförderer nach den Rechtsvorschriften des Ablieferungsorts die Güter einer Behörde oder einem anderen Dritten zu übergeben, bei dem der Empfänger sie abholen kann, so endet der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers, wenn der Beförderer die Güter der Behörde oder dem anderen Dritten übergibt.

3. Zum Zweck der Feststellung des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers können die Parteien den Zeitpunkt und die Stelle der Übernahme und der Ablieferung der Güter vereinbaren; eine Bestimmung in einem Frachtvertrag ist aber nichtig, soweit sie vorsieht,

a) dass der Zeitpunkt der Übernahme der Güter nach dem Beginn ihres ersten Ladens nach dem Frachtvertrag liegt oder

b) dass der Zeitpunkt der Ablieferung der Güter vor dem Ende ihrer letzten Ausladung nach dem Frachtvertrag liegt.

Artikel 13

Besondere Pflichten

1. Der Beförderer hat während des Zeitraums seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 12 und vorbehaltlich des Artikels 26 die Güter ordnungsgemäß und sorgfältig zu übernehmen, zu laden, zu behandeln, zu stauen, zu befördern, zu verwahren, zu pflegen, auszuladen und abzuliefern.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in Kapitel 4 sowie der Kapitel 5 bis 7 können der Beförderer und der Absender vereinbaren, dass das Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter durch den Absender, den dokumentären Absender oder den Empfänger erfolgen soll. Auf eine solche Vereinbarung ist in den Angaben zum Vertrag hinzuweisen.

Artikel 14

Besondere für die Seereise geltende Pflichten

Der Beförderer ist verpflichtet, vor, zu Beginn und während der Seereise gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um

a) das Schiff seetüchtig zu machen und zu erhalten;

b) das Schiff ordnungsgemäß mit einer Besatzung zu versehen, auszurüsten und zu versorgen und es während der gesamten Reise so mit einer Besatzung versehen, ausgerüstet und versorgt zu erhalten, und

c) die Laderäume und alle anderen Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden, und alle gegebenenfalls vom Beförderer gestellten Container, in oder auf denen die Güter befördert werden, in einem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter geeigneten und sicheren Zustand einzurichten und zu erhalten.

Artikel 15

Güter, die zu einer Gefahr werden können

Ungeachtet der Artikel 11 und 13 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei die Übernahme oder das Laden ablehnen und andere angemessene Maßnahmen treffen, auch Güter ausladen, vernichten oder unschädlich machen, wenn die Güter eine tatsächliche Gefahr für Menschen, Sachen oder

die Umwelt darstellen oder nach vernünftigen Ermessen im Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers zu einer solchen Gefahr werden können.

Artikel 16

Aufopferung der Güter während der Seereise

Ungeachtet der Artikel 11, 13 und 14 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei Güter auf See aufopfern, wenn die Aufopferung vernünftigerweise für die allgemeine Sicherheit oder zur Abwendung einer Gefahr für Menschenleben oder andere in gemeinsamer Gefahr befindliche Sachen erfolgt.

Kapitel 5

Haftung des Beförderers für Verlust, Beschädigung oder Verspätung

Artikel 17

d8(ers für)TJ12.r

h) Handlung oder Unterlassung des Absenders, des dokumentären Absenders, der verfügungsberechtigten Partei oder einer anderen Person, für deren Handlungen der Absender oder der dokumentäre Absender nach Artikel 33 oder 34 haftet;

i) Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Artikel 13 Absatz 2, es sei denn, der Beförderer oder eine ausführende Partei führt diese Tätigkeit im Namen des Absenders, des dokumentären Absenders oder des Empfängers durch;

j) Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder sonstiger Verlust oder Schaden, der durch die Eigenart der Güter oder einen ihnen innewohnenden Mangel entsteht;

k) unzureichende oder fehlerhafte Verpackung oder Kennzeichnung, die nicht durch den Beförderer oder in seinem Namen vorgenommen wurde;

l) Rettung oder Versuch der Rettung von Menschenleben zur See;

m) angemessene Maßnahmen zur Rettung oder zum Versuch der Rettung von Eigentum zur See;

n) angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Versuch der Verhinderung von Umweltschäden oder

o) Handlungen des Beförderers gemäß den durch die Artikel 15 und 16 übertragenen Befugnissen.

4. Ungeachtet des Absatzes 3 haftet der Beförderer ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung,

a) wenn der Geschädigte nachweist, dass das Verschulden des Beförderers oder einer in Artikel 18 genannten Person das Ereignis oder den Umstand, auf den der Beförderer sich beruft, verursacht oder dazu beigetragen hat, oder

b) wenn der Geschädigte nachweist, dass ein Ereignis oder Umstand, der in Absatz 3 nicht aufgeführt ist, zu dem Verlust, der Beschädigung oder der Verspätung beigetragen hat, und der Beförderer nicht beweisen kann, dass dieses Ereignis oder dieser Umstand nicht auf sein Verschulden oder auf das Verschulden einer in Artikel 18 genannten Person zurückzuführen ist.

5. Der Beförderer haftet ferner ungeachtet des Absatzes 3 ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung, wenn

a) der Geschädigte nachweist, dass i) die Seeuntüchtigkeit des Schiffs, ii) die nicht ordnungsgemäße Besatzung, Ausrüstung und Versorgung des Schiffs oder iii) der Umstand, dass die Laderäume oder andere Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden, oder gegebenenfalls vom Beförderer gestellte Container, in oder auf denen die Güter befördert werden, nicht in einem für die Aufnahme, Beförderung und Ei

gen oder Unterlassungen von Personen verursacht wurde, die sie mit der Erfüllung einer der Pflichten des Beförderers aus dem Frachtvertrag betraut hat.

4. Dieses Übereinkommen begründet keine Haftung des Schiffsführers oder der Schiffsbesatzung oder eines Bediensteten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei.

Artikel 20

Gesamtschuldnerische Haftung

1. Haften der Beförderer und eine oder mehrere maritime ausführende Parteien für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung der Güter, so haften sie als Gesamtschuldner, aber nur bis zu den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Höchstbeträgen.

2. Unbeschadet des Artikels 61 darf die Haftung all dieser Personen insgesamt die Haftungshöchstbeträge nach diesem Übereinkommen nicht übersteigen.

Artikel 21

Verspätung

Eine verspätete Ablieferung liegt vor, wenn die Güter an dem im Frachtvertrag vorgesehenen Bestimmungsort nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert werden.

Artikel 22

Berechnung der Entschädigung

1. Vorbehaltlich des Artikels 59 errechnet sich die vom Beförderer für den Verlust oder die Beschädigung der Güter zu zahlende Entschädigung nach dem Wert dieser Güter am Ort und im Zeitpunkt der Ablieferung gemäß Artikel 43.

2. Der Wert der Güter bestimmt sich nach dem Börsenpreis oder mangels eines solchen nach ihrem Marktpreis oder mangels beider nach dem üblichen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit am Ablieferungsort.

3. Bei Verlust oder Beschädigung der Güter ist der Beförderer nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, die über das in den Absätzen 1 und 2 Vorgesehene hinausgeht, es sei denn, der Beförderer und der Absender haben vereinbart, die Entschädigung in den Grenzen des Kapitels 16 auf andere Weise zu berechnen.

Artikel 23

Anzeige im Fall eines Verlusts, einer Beschädigung oder einer Verspätung

1. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass der Beförderer die Güter entsprechend ihrer Beschreibung in den Angaben zum Vertrag abgeliefert hat, es sei denn, dem Beförderer oder der ausführenden Partei, welche die Güter abgeliefert hat, wird ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter unter Angabe der allgemeinen Art des Verlusts oder der Beschädigung vor oder bei Ablieferung oder, wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht offensichtlich ist, innerhalb von sieben Werktagen am Ablieferungsort nach Ablieferung der Güter angezeigt.

2. Unterbleibt die in diesem Artikel bezeichnete Anzeige an den Beförderer oder die ausführende Partei, so berührt dies weder das Recht, nach diesem Übereinkommen Schadenersatz wegen Verlust oder Beschädigung der Güter zu verlangen, noch die Beweislastverteilung nach Artikel 17.

3. Der Anzeige nach diesem Artikel bedarf es nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung bei einer gemeinsamen Besichtigung der Güter durch die Person, bei der sie abgeliefert worden sind, und den Beförderer oder die maritime ausführende Partei, deren Haftung geltend gemacht wird, festgestellt wird.

4. Schadenersatz wegen Verspätung ist nur zu zahlen, wenn

2. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Haftung des Beförderers gelten für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung von Gütern, die nach Absatz 1 an Deck befördert werden; der Beförderer haftet jedoch nicht für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung solcher Güter, die durch die besonderen mit der Beförderung an Deck verbundenen Gefahren verursacht wurde, wenn die Güter nach Absatz 1 Buchstabe a oder c befördert werden.

3. Sind die Güter in anderen als den nach Absatz 1 erlaubten Fällen an Deck befördert worden, so haftet der Beförderer für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter, die ausschließlich durch ihre Beförderung an Deck verursacht wurde, und kann sich auf die in Artikel 17 vorgesehenen Haftungsausschlussgründe nicht berufen.

4. Der Beförderer kann sich gegenüber einem Dritten, der ein übertragbares Beförderungsdokument oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument gutgläubig erworben hat, auf Absatz 1 Buchstabe c nur berufen, wenn in den Angaben zum Vertrag vermerkt ist, dass die Güter an Deck befördert werden können.

5. Haben der Beförderer und der Absender ausdrücklich vereinbart, dass die Güter unter Deck befördert werden, so kann der Beförderer eine Beschränkung der Haftung für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter nicht beanspruchen, soweit dieser Verlust, diese Beschädigung oder diese verspätete Ablieferung auf die Beförderung der Güter an Deck zurückzuführen ist.

Artikel 26

Beförderung vor oder nach der Seebeförderung

Tritt während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers, jedoch ausschließlich vor dem Laden der Güter auf das Schiff oder ausschließlich nach dem Löschen der Güter von dem Schiff ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand ein, der zu ihrer verspäteten Ablieferung führt, so hat dieses Übereinkommen keinen Vorrang vor den Bestimmungen eines anderen internationalen Rechtsinstruments, die im Zeitpunkt dieses Verlusts, dieser Beschädigung oder dieses für die Verspätung ursächlichen Ereignisses oder Umstands

a) nach den Bestimmungen dieses internationalen Rechtsinstruments auf alle oder einen Teil der Tätigkeiten des Beförderers anzuwenden gewesen wären, wenn der Absender mit dem Beförderer in Bezug auf die betreffende Teilstrecke, auf der der Verlust oder die Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand, der für ihre verspätete Ablieferung ursächlich war, eingetreten ist, einen gesonderten und unmittelbaren Vertrag geschlossen hätte;

b) besondere Regelungen für die Haftung des Beförderers, Haftungsbeschränkung

b

Artikel 30

Grundlage der Haftung des Absenders gegenüber dem Beförderer

1. Der Absender haftet für einen dem Beförderer entstandenen Verlust oder Schaden, wenn der Beförderer nachweist, dass dieser Verlust oder Schaden durch eine Verletzung der Pflichten des Absenders nach diesem Übereinkommen verursacht wurde.
2. Außer bei einem Verlust oder Schaden, der durch eine Verletzung der Pflichten des Absenders nach Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 32 verursacht wurde, ist der Absender von der Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn die Ursache oder eine der Ursachen für den Verlust oder Schaden nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 34 genannten Person zurückzuführen ist.
3. Ist der Absender nach diesem Artikel von der Haftung teilweise befreit, so haftet er nur für den Teil des Verlusts oder Schadens, der auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 34 genannten Person zurückzuführen ist.

Artikel 31

Informationen für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer rechtzeitig sachlich richtige Informationen zu erteilen, die für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag und die Ausstellung der Beförderungsdokumente oder elektronischen Beförderungsdokumente erforderlich sind, einschließlich der Angaben nach Artikel 36 Absatz 1, des Namens der in den Angaben zum Vertrag als Absender zu benennenden Partei, gegebenenfalls des Namens des Empfängers und gegebenenfalls des Namens der Person, an deren Order das Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausgestellt werden soll.
2. Der Absender wird so angesehen, als habe er zugesichert, dass die nach Absatz 1 erteilten Informationen im Zeitpunkt ihres Eingangs beim Beförderer sachlich richtig sind. Der Absender hat den Beförderer für Verluste oder Schäden zu entschädigen, die auf die sachliche Unrichtigkeit dieser Informationen zurückzuführen sind.

Artikel 32

Besondere Vorschriften über gefährliche Güter

Wenn Güter ihrer Art oder Beschaffenheit nach eine Gefahr für Personen, Sachen oder die Umwelt sind oder nach vernünftigem Ermessen zu einer solchen Gefahr werden können, so

a

Artikel 36

Angaben zum Vertrag

1. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen die folgenden vom Absender bereitgestellten Informationen enthalten:

- a) eine für die Beförderung geeignete Beschreibung der Güter;
- b) die Merkzeichen, die für die Unterscheidung der Güter erforderlich sind;
- c) die Anzahl der Packungen oder Stücke oder die Menge der Güter und
- d) das Gewicht der Güter, sofern es vom Absender angegeben wird.

2. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen außerdem Folgendes enthalten:

- a) einen Vermerk über den erkennbaren Zustand der

3. Ist in den Angaben zum Vertrag eine Aussage über den erkennbaren Zustand der Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, nicht enthalten, so werden die Angaben zum Vertrag angesehen, als enthielten sie die Aussage, dass die Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, in erkennbar gutem Zustand waren.

Artikel 40

Vorbehalte zu den Informationen über die Güter in den Angaben zum Vertrag

1. Der Beförderer muss zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen Vorbehalte machen, um deutlich zu machen, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt,

a) wenn dem Beförderer tatsächlich bekannt ist, dass eine wesentliche Angabe in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument falsch oder irreführend ist, oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine wesentliche Angabe in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument falsch oder irreführend ist.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Beförderer zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen unter den Umständen und in der Weise Vorbehalte machen, wie in den Absätzen 3 und 4 vorgesehen, um deutlich zu machen, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt.

3. Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei nicht in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug zur Beförderung übergeben oder werden sie in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug übergeben und vom Beförderer oder einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt, so kann der Beförderer zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen Vorbehalte machen,

a) wenn der Beförderer keine praktisch durchführbaren oder wirtschaftlich vernünftigen Mittel zur Überprüfung der vom Absender angegebenen Informationen hatte; er kann in diesem Fall darauf hinweisen, welche Informationen er nicht überprüfen konnte; oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass die vom Absender angegebenen Informationen sachlich unrichtig sind; er kann in diesem Fall die Informationen hinzufügen, von denen er aus begründetem Anlass annimmt, dass sie sachlich richtig sind.

4. Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug zur Beförderung übergeben, so kann der Beförderer

a) zu den in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Informationen einen Vorbehalt machen,

i) wenn die Güter im Inneren des Containers oder Fahrzeugs weder vom Beförderer noch von einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt worden sind, und

ii) wenn weder der Beförderer noch eine ausführende Partei ansonsten tatsächliche Kenntnis vom Inhalt des Containers oder Fahrzeugs hat, bevor das Beförderungsdokument (en,ies.7(e)Ablenth)-5.47ief.9örderu)-5.6()6ine

Artikel 42

„Fracht vorausbezahlt“

Enthalten die Angaben zum Vertrag den Vermerk „Fracht vorausbezahlt“ oder einen gleichartigen Vermerk, so kann der Beförderer gegenüber dem Inhaber oder dem Empfänger nicht behaupten, dass die Fracht nicht bezahlt worden ist. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn der Inhaber oder der Empfänger auch der Absender ist.

Kapitel 9

Ablieferung der Güter

Artikel 43

Annahmepflicht

Sind die Güter an ihrem Bestimmungsort eingetroffen, hat

sender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

c) der Beförderer, der die Güter auf Weisung des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Buchstabe b abgeliefert, ist von seiner Pflicht, die Güter nach dem Frachtvertrag abzuliefern, befreit, gleichviel ob ihm das nicht übertragbare Beförderungsdokument zurückgegeben worden ist.

Artikel 47

*Ablieferung bei Ausstellung eines übertragbaren
Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren
elektronischen Beförderungsdokuments*

1. Ist ein übertragbares Beförderungsdokument oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber des übertragbaren Beförderungsdokuments oder des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments ist nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort

b) die verfügungsberechtigte Partei, der Inhaber, der

b) die verfügungsberechtigte Partei muss zur Ausübung ihres Verfügungsrechts das Dokument vorlegen und sich ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

3. Wird ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber oder, falls mehrere Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments ausgestellt werden, der Inhaber aller Originale ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht übertragen, indem er das übertragbare Beförderungsdokument nach Artikel 57 an eine andere Person überträgt. Wurden mehrere Originale dieses Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale an diese Person übertragen werden, um eine Übertragung des Verfügungsrechts zu bewirken; und

c) der Inhaber muss zur Ausübung des Verfügungsrechts dem Beförderer das übertragbare Beförderungsdokument vorlegen und sich, sofern der Inhaber eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen ist, ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

4. Wird ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht an eine andere Person übertragen, indem er das übertragbare elektronische Beförderungsdokument nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren überträgt, und

c) der Inhaber muss, um das Verfügungsrecht auszu-

aubTJstrn 0 TD-.04.6c.00083 Tw[förde327(d).9(eA5.1(ng)2.4(lief)-5.3(um)-4.praxisi-)TJ-il)-4.

2. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühungen die verfügbare Partei nicht ausfindig machen oder kann die verfügbare Partei dem Beförderer keine ausreichenden Informationen, Weisungen oder Unterlagen bereitstellen, so hat sie der Absender bereitzustellen. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Absender nicht ausfindig machen, so hat der dokumentäre Absender diese Informationen, Weisungen oder Unterlagen bereitzustellen.

Artikel 56

Abweichung durch Vereinbarung

Die Parteien des Frachtvertrags können die Wirkung von Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 52 abändern. Die Parteien können ferner die Übertragbarkeit des Verfügungsrechts nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b einschränken oder ausschließen.

Kapitel 11

Übertragung von Rechten

Artikel 57

Bei Ausstellung eines übertragbaren Beförderungsdokuments

mögensschäden wegen Verspätung auf einen Betrag beschränkt, der dem Zweieinhalbfachen der für die verspäteten Güter zu zahlenden Fracht entspricht. Der nach diesem Artikel und nach Artikel 59 Absatz 1 zu zahlende Gesamtbetrag darf den nach Artikel 59 Absatz 1 für den vollständigen Verlust der betreffenden Güter festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

Artikel 61

Verlust des Rechts auf Haftungsbeschränkung

1. Der Beförderer und die in Artikel 18 genannten Personen können sich nicht auf die in Artikel 59 oder im Frachtvertrag vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen, wenn die Fracht, wenn (B)-7(eht)de-

Artikel 67

Gerichtsstandsvereinbarungen

1. Ein nach Artikel 66 Buchstabe b gewähltes Gericht ist nur dann für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich zuständig, wenn die Parteien dies vereinbaren und die Gerichtsstandsvereinbarung

a) in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder i) individuell ausgehandelt ist oder ii) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen diese Vereinbarung enthalten ist, und

b) die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats klar bezeichnet.

2. Eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, ist durch eine nach Absatz 1 geschlossene ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nur gebunden, wenn

a) das Gericht sich an einem der in Artikel 66 Buchstabe a bezeichneten Orte befindet,

b) diese Vereinbarung in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist,

c) diese Person rechtzeitig und angemessen darüber unterrichtet wird, bei welchem Gericht die Klage anhängig zu machen ist und dass dieses Gericht ausschließlich zuständig ist, und

d) nach dem Recht des angerufenen Gerichts anerkannt ist, dass diese Person durch die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gebunden sein kann.

Artikel 68

Klagen gegen die maritime ausführende Partei

Der Kläger ist berechtigt, gegen die maritime ausführende Partei ein Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen bei einem zuständigen Gericht anhängig zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich einer der folgenden Orte befindet:

a) der Sitz der maritimen ausführenden Partei oder

b) der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei die Güter übernimmt, der Hafen, in dem die Güter von der maritimen ausführenden Partei abgeliefert werden, oder der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Güter ausübt.

Artikel 69

Keine weitere Grundlage für eine Zuständigkeit

Vorbehaltlich der Artikel 71 und 72 können Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen gegen den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei nicht bei einem nicht nach Artikel 66 oder 68 bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden.

Artikel 70

Arrest und vorläufige Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Zuständigkeit in Bezug auf vorläufige Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen einschließlich Arrest. Ein Gericht in einem Staat, in dem eine vorläufige Maßnahme oder eine Schutzmaßnahme getroffen wurde, ist nur dann zur Entscheidung über die Sache selbst zuständig, wenn

a) die Anforderungen nach diesem Kapitel erfüllt sind oder

b) dies eine in diesem Staat geltende internationale Übereinkunft vorsieht.

Artikel 71

Zusammenfassung und Verweisung von Klagen

1. Soweit nicht eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die nach Artikel 67 oder 72 bindend ist, kann, falls wegen ein und desselben Ereignisses sowohl gegen den Beförderer als auch gegen die maritime ausführende Partei eine einzige Klage anhängig gemacht wird, diese Klage nur bei einem Gericht anhängig gemacht werden, das sowohl in Artikel 66 als auch in Artikel 68 vorgesehen ist. Gibt es ein solches Gericht nicht, so kann diese Klage gegebenenfalls bei einem nach Artikel 68 Buchstabe b bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden.

2. Soweit nicht eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die nach Artikel 67 oder 72 bindend ist, hat ein Beförderer oder eine maritime ausführende Partei, die eine Klage auf Feststellung der Nichthaftung oder eine sonstige Klage anhängig macht, mit der einer Person das Recht genommen würde, ein zuständiges Gericht nach Artikel 66 oder 68 zu wählen, auf Antrag des Beklagten diese Klage zurückzunehmen, sobald der Beklagte ein nach Artikel 66 beziehungsweise 68 bezeichnetes Gericht gewählt hat, bei dem die Klage erneut erhoben werden kann.

Artikel 72

Nach Entstehung einer Streitigkeit getroffene Vereinbarung und Zuständigkeit, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren eingelassen hat

1. Die streitenden Parteien können nach Entstehung der Streitigkeit jedes Gericht als zur Beilegung des Streites zuständiges Gericht vereinbaren.

2. Ein zuständiges Gericht, bei dem ein Beklagter sich auf ein Verfahren einlässt, ohne dessen Zuständigkeit nach für dieses Gericht geltenden Vorschriften zu bestreiten, ist zuständig.

Artikel 73

Anerkennung und Vollstreckung

1. Eine Entscheidung eines Gerichts in einem Vertragsstaat, das nach diesem Übereinkommen zuständig ist, ist in einem anderen Vertragsstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn beide Staaten eine Erklärung nach Artikel 74 abgegeben haben.

2. Ein Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung versagen, wenn die nach seinem Recht vorgesehenen Gründe

für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung vorliegen.

3. Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, über die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind.

Artikel 74

Anwendung von Kapitel 14

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 91 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

Kapitel 15
Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 75

Schiedsvereinbarungen

1. Vorbehaltlich dieses Kapitels können Parteien vereinbaren, dass jede Streitigkeit, die in Bezug auf die Beförderung von Gütern nach diesem Übereinkommen entsteht, einem Schiedsverfahren unterworfen wird.

2. Das Schiedsverfahren findet nach Wahl der Person, die einen Anspruch gegen den Beförderer geltend macht, an einem der folgenden Orte statt:

- a) einem in der Schiedsvereinbarung zu diesem Zweck bezeichneten Ort oder
- b) einem anderen Ort in einem Staat, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:
 - i) der Sitz des Beförderers,
 - ii) der im Frachtvertrag vereinbarte Übernahmeort,
 - iii) der im Frachtvertrag vereinbarte Ablieferungsort oder
 - iv) der Hafen, in dem die Güter erstmals auf ein Schiff geladen werden, oder der Hafen, in dem die Güter zuletzt von einem Schiff gelöscht werden.

3. Die Bezeichnung des Schiedsorts in der Vereinbarung ist für Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung bindend, wenn die Vereinbarung in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem die Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder

- a) individuell ausgehandelt ist oder
- b) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Schiedsvereinbarung enthalten ist.

4. Ist eine Schiedsvereinbarung nach Absatz 3 geschlossen worden, so ist eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, durch die Bezeichnung des Schiedsorts in dieser Vereinbarung nur dann gebunden, wenn

a) der in der Vereinbarung bezeichnete Schiedsort sich an einem der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Orte befindet,

b) die Vereinbarung in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist,

c) die Person, die gebunden sein soll, angemessen und rechtzeitig über den Schiedsort unterrichtet wird und

d) es nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, dass diese Person durch die Schiedsvereinbarung gebunden ist.

5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind als Bestandteil jeder Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung anzusehen; jede mit diesen Absätzen nicht vereinbare Bestimmung einer solchen Klausel oder Vereinbarung ist nichtig.

Artikel 76

Schiedsvereinbarung in der Nicht-Linienbeförderung

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vollstreckbarkeit einer in einem Frachtvertrag in der Nicht-Linienbeförderung enthaltenen Schiedsvereinbarung, auf den dieses Übereinkommen

a) aufgrund von Artikel 7 oder

b) weil die Parteien dieses Übereinkommen von sich aus zum Bestandteil eines Frachtvertrags gemacht haben, der andernfalls diesem Übereinkommen nicht unterliegen würde, anzuwenden ist.

2. Eine Schiedsvereinbarung in einem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument, auf das dieses Übereinkommen aufgrund von Artikel 7 anwendbar ist, unterliegt diesem Kapitel ungeachtet des Absatzes 1, es sei denn, dieses Beförderungsdokument oder elektronische Beförderungsdokument

a) benennt die Parteien und das Datum des Chartervertrags oder anderen Vertrags, der aufgrund von Artikel 6 von der Anwendung dieses Übereinkommens ausgeschlossen ist, und

b) bezieht die Klausel in dem Chartervertrag oder einem anderen Vertrag, der die Bestimmungen der Schiedsvereinbarung enthält, durch besondere Bezugnahme ein.

Artikel 77

Nach Entstehung einer Streitigkeit getroffene Schiedsvereinbarung

Die streitenden Parteien können ungeachtet dieses Kapitels und des Kapitels 14 nach Entstehung der Streitigkeit vereinbaren, diese an jedem beliebigen Ort beizulegen.

Artikel 78

Anwendung von Kapitel 15

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 91 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

Kapitel 16 **Gültigkeit von Vertragsbestimmungen**

Artikel 79

Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bestimmung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

a) die nach diesem Übereinkommen bestehenden Pflichten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt;

b) die Haftung des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei wegen Verletzung einer Pflicht nach diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt oder

c) vorsieht, dass dem Beförderer oder einer in Artikel 18 genannten Person ein Anspruch aus der Versicherung der Güter abgetreten wird.

2. Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bestimmung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

a) die nach diesem Übereinkommen bestehenden Pflichten des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des dokumentären Absenders unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder erweitert oder

b) die Haftung des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des dokumentären Absenders wegen Verletzung einer seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder verschärft.

Artikel 80

Besondere Vorschriften für Mengenverträge

1. Ungeachtet des Artikels 79 können im Verhältnis zwischen dem Beförderer und dem Absender in einem in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Mengenvertrag mehr oder weniger Rechte und Pflichten sowie eine weitergehende oder geringere Haftung bestimmt werden, als in diesem Übereinkommen vorgesehen ist.

2. Eine Abweichung nach Absatz 1 ist nur bindend, wenn

a) der Mengenvertrag einen deutlich erkennbaren Vermerk enthält, dass er von diesem Übereinkommen abweicht;

b) der Mengenvertrag i) individuell ausgehandelt ist oder ii) deutlich erkennbar die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Abweichungen enthalten sind;

c

für die Beförderung der Güter kein übertragbares Beförderungsdokument oder übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt.

Kapitel 17

Nicht in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände

Artikel 82

Internationale Übereinkommen über die Beförderung von Gütern mit anderen Verkehrsmitteln

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der folgenden internationalen Übereinkommen, die in dem Zeitpunkt in Kraft sind, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, einschließlich künftiger Änderungen dieser Übereinkommen, und in denen die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung der Güter geregelt ist:

a) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf dem Luftweg, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf einen Teil des Frachtvertrags anzuwenden ist;

b) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Straße, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf die Beförderung von Gütern anzuwenden ist, die auf einem an Bord eines Schiffs beförderten straßengebundenen Frachtfahrzeug geladen bleiben;

c) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Schiene, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf die Beförderung von Gütern auf See in Ergänzung zur Beförderung auf der Schiene anzuwenden ist, oder

d) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf Binnenwasserstraßen, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf eine Beförderung von Gütern ohne Umladung sowohl auf Binnenwasserstraßen als auch auf See anzuwenden ist.

Artikel 83

Globale Haftungsbeschränkung

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung eines internationalen Übereinkommens oder nationalen Rechts, das die globale Beschränkung der Haftung der Schiffseigentümer regelt.

Artikel 84

Große Haverei

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Bestimmungen des Frachtvertrags oder des nat(k4t)5.5(d)-5.6(n)TJ-14.s übD.0004 Tr-14 Tw[3(deeschädig)ßer regelt.

Artikel 89

Kündigung anderer Übereinkünfte

1. Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft und Vertragspartei des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, des am 23. Februar 1968 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente oder des in Brüssel am 21. Dezember 1979 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente in der durch das Änderungsprotokoll vom 23. Februar 1968 geänderten Fassung ist, muss zu demselben Zeitpunkt das betreffende Abkommen und das Protokoll oder die Protokolle dazu, deren Vertragspartei er ist, kündigen, indem er der Regierung von Belgien die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam wird, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

2. Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft und Vertragspartei des am 31. März 1978 in Hamburg geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beförderung von Gütern auf See ist, muss zu demselben Zeitpunkt das letztgenannte Übereinkommen kündigen, indem er dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam wird, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

3. Für die Zwecke dieses Artikels werden dem Verwahrer nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens notifizierte Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte bezüglich dieses Übereinkommens durch Staaten, die Parteien der in den Absätzen 1 und 2 genannten Übereinkünfte sind, erst wirksam, wenn die gegebenenfalls erforderlichen Kündigungen dieser Übereinkünfte durch diese Staaten wirksam geworden sind. Der Verwahrer dieses Übereinkommens setzt sich mit der Regierung von Belgien als Verwahrer der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte in Verbindung, um die hierfür notwendige Koordinierung sicherzustellen.

Artikel 90

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 91

Verfahrensweise bei Erklärungen und deren Wirkungen

1. Die nach den Artikeln 74 und 78 zulässigen Erklärungen können jederzeit abgegeben werden. Die nach Artikel 92 Absatz 1 und Artikel 93 Absatz 2 zulässigen Ersterklärungen sind bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abzugeben. Andere Erklärungen zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

2. Erklärungen, die bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

3. Erklärungen und deren Bestätigungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer förmlich zu notifizieren.

4. Eine Erklärung wird mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, tritt hingegen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt.

5. Ein Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation zurücknehmen. Die Rücknahme einer Erklärung oder ihre Änderung, soweit sie nach diesem Übereinkommen zulässig ist, wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 92

Wirkung in inländischen Gebietseinheiten

1. Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann seine Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

2. Diese Erklärungen sind dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten zu notifizieren, auf die das Übereinkommen erstreckt wird.

3. Hat ein Vertragsstaat nach diesem Artikel erklärt, dass er dieses Übereinkommen auf eine oder mehrere, aber nicht auf alle seine Gebietseinheiten erstreckt, so wird ein Ort, der sich in einer Gebietseinheit befindet, auf die dieses Übereinkommen nicht erstreckt worden ist, für die Zwecke dieses Übereinkommens nicht angesehen, als befände er sich in einem Vertragsstaat.

4. Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Artikel 93

Teilnahme von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

1. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsorganisation hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind. Sofern in die-

gration nicht als weiterer Vertragsstaat zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind.

2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration noti-

ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen zur Prüfung durch die Völkerrechtskommission,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zeitnah zu veröffentlichen und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Reso-

formeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen

unter Hinweis auf die Resolution 1803 (XVII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1962 über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze und Empfehlungen, die von der 1992 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵³ und in der Agenda 21⁵⁴ verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der wachsenden Nachfrage nach Süßwasser und der Notwendigkeit, die Grundwasserressourcen zu schützen,

in Anbetracht der besonderen Probleme, die sich aus der Verschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserleiter ergeben,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Entwicklung, die Nutzung, die Erhaltung, die Bewirtschaftung und den Schutz der Grundwasserressourcen im Rahmen der Förderung der optimalen und nachhaltigen Entwicklung der Wasserressourcen für heutige und künftige Generationen sicherzustellen,

in Bekräftigung der Bedeutung internationaler Zusammenarbeit und gutnachbarlicher Beziehungen auf diesem Gebiet,

unter Betonung der Notwendigkeit, die besondere Situation von Entwicklungsländern zu berücksichtigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

...

Erster Teil

Einleitung

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Artikel finden Anwendung auf

- a) die Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme,
- b) andere Tätigkeiten, die sich auf solche Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme auswirken oder

b) sie sind bestrebt, die langfristigen Vorteile aus der Nutzung des darin enthaltenen Wassers zu optimieren;

c) sie erstellen einzeln oder gemeinsam einen umfassenden Nutzungsplan, wobei sie den gegenwärtigen und künftigen Bedarf der Grundwasserleiterstaaten und alternative Wasserquellen für diese Staaten berücksichtigen, und

d) sie nutzen sich erneuernde grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nicht in einem Ausmaß, das ihre fortgesetzte Funktionsfähigkeit verhindern würde.

Artikel 5

Für eine ausgewogene und angemessene Nutzung maßgebliche Faktoren

1. Die Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einer ausgewogenen und angemessenen Weise im Sinne des Artikels 4 erfordert, dass alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt werden, insbesondere

a) die in den einzelnen Grundwasserleiterstaaten von dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem abhän-

ken und Normen vollständigere Daten und Informationen über den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem zu sammeln und zu erstellen. Sie ergreifen diese Maßnah-

Artikel 15

Geplante Tätigkeiten

1. Hat ein Staat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine bestimmte geplante Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnte, prüft er, soweit dies durchführbar ist, die möglichen Auswirkungen dieser Tätigkeit.

2. Bevor ein Staat geplante Tätigkeiten, die einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnten, durchführt oder ihre Durchführung genehmigt, notifiziert er dies dem betreffenden Staat zur rechten Zeit. Der Notifikation sind verfügbare technische Daten und Informationen, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, beizufügen, um dem notifizierten Staat die Möglichkeit zu geben, die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten zu bewerten.

3. Sind der notifizierende und der notifizierte Staat uneins über die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten, so treten sie in Konsultationen und nötigenfalls in Verhandlungen ein, um eine ausgewogene Lösung der Situation herbeizuführen. Sie können ein unabhängiges Organ zur Feststellung der Tatsachen heranziehen, um eine unparteiische Prüfung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten vornehmen zu lassen.

Vierter Teil

Sonstige Bestimmungen

Artikel 16

Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten

Die Staaten fördern unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die wissenschaftliche, bildungsbezogene, technische, rechtliche und sonstige Zusammenarbeit mit den Entwicklungsstaaten zum Schutz und zur Bewirtschaftung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, unter anderem

- a) die Stärkung ihres Kapazitätsaufbaus auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet;
- b) die Erleichterung ihrer Teilnahme an entsprechenden internationalen Programmen;
- c) ihre Belieferung mit den erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen;
- d) die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Herstellung solcher Ausrüstungen;
- e) die Beratung über Einrichtungen für Forschungs-, Überwachungs-, Bildungs- und andere Programme und die Entwicklung solcher Einrichtungen;
- f) die Beratung über Einrichtungen zur Minimierung der schädlichen Auswirkungen bedeutender Tätigkeiten, die sich auf ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder

Grundwasserleitersysteme auswirken, und die Entwicklung solcher Einrichtungen;

g) die Beratung bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen;

h) die Unterstützung des Austauschs technischer Kenntnisse und Erfahrungen zwischen den Entwicklungsstaaten mit dem Ziel, ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung des grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems zu verstärken.

Artikel 17

Notfallsituationen

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Notfall“ eine plötzlich als Folge natürlicher Ursachen oder menschlicher Tätigkeiten auftretende Situation, die sich auf einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem auswirkt und aufgrund deren für Grundwasserleiterstaaten oder andere Staaten die unmittelbare Gefahr eines ernstlichen Schadens besteht.

2. Der Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Notfall entsteht,

a) benachrichtigt andere möglicherweise betroffene Staaten

Artikel 19

*Für die nationale Verteidigung oder Sicherheit wesentliche
Daten und Informationen*

gen bekundet haben, und davon Kenntnis nehmend, dass das Übereinkommen über Streumunition⁶⁰ am 30. Mai 2008 in Dublin verabschiedet wurde und dass über einen Vorschlag zu diesem Thema im Kontext des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, weiter verhandelt wird,

sowie feststellend, dass das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) am 14. Januar 2007 in Kraft trat,

unter Begrüßung der bedeutsamen Debatte, die durch die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst wurde, und der gegenwärtigen Initiativen des Komitees zur Aktualisierung des der Praxis gewidmeten Bandes II der Studie sowie der wachsenden Zahl der Übersetzungen von Teilen der Studie in andere Sprachen und einer weiteren konstruktiven Erörterung des Themas mit Interesse entgegengehend,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

feststellend, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, der Verbreitung und der Anwendung des humanitären Völkerrechts tragen,

anerkennend, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶¹ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

sowie anerkennend, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁵⁸ und nimmt Kenntnis von der Tendenz

hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁵⁹;

2. *fordert*

10. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁶³ zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf

Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene

6.

RESOLUTION 63/127

**63/127. Bericht des Sonderausschusses für die Charta
und die Stärkung der Rolle der Vereinten
Nationen**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁶⁸,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2009 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Behandlung des von der Russischen Föderation vorgelegten Arbeitsdokuments über Grundvoraussetzungen und Standardkriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen mit Vorrang fortzusetzen, mit dem Ziel, sich auf die offenen Fragen zu konzentrieren;

c) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewsarahängu

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung die Informationen vorzulegen, auf die er in Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁶, Bezug nimmt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/128

63/128. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

*Die Generalversammlung,
unter Hinweis*

RESOLUTION 63/129

zu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematisch mit Aspekten der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

5. *bekundet* der von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützten Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die allgemeine Koordinierungs- und kohärenzfördernde Rolle, die sie unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der bestehenden Mandate wahrnimmt, und ersucht den Generalsekretär, einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Arbeit der Gruppe und der Einheit, vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Koordinierung, Kohärenz und Effektivität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und unter Berücksichtigung der in den Ziffern 77 und 78 des Berichts des Generalsekretärs⁸⁰ aufgeführten Elemente;

6. *bittet* den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

7. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

8. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

9. *betont*, dass der Bericht des Generalsekretärs über den Mittelbedarf der Einheit für Rechtsstaatlichkeit⁸¹ unverzüglich behandelt werden muss, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Tätigkeit der Einheit in der Zwischenzeit weiter zu unterstützen;

10. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, in den künftigen Aussprachen im Sechsten Ausschuss unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes gezielt zu den Unterthemen „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“ (vierundsechzigste Tagung), „Gesetze und Praktiken der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Völkerrechts“ (fünfundsechzigste Tagung) und „Rechtsstaatlichkeit und Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen“ (sechsendsechzigste Tagung) Stellung zu nehmen⁸².

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen

und 62/71 vom 6. Dezember 2007 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. September 2006 in Havanna verabschiedete Schlussdokument der vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative⁸⁹ bekräftigt wurde, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemein-

Handlungen⁹³, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁹⁴, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt

die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss

6. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

7. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte¹

Plenarsitzungen

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
 2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
 3. Vollmachten der Vertreter auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
 4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
 6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
 7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
 8. Generaldebatte
- A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
9. Bericht des Sicherheitsrats
 10. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
 11. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
 12. Verhütung bewaffneter Konflikte
 13. Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
 14. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit
 15. Die Situation im Nahen Osten
 16. Palästina-Frage
 17. Die Situation in Afghanistan
 18. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans
 19. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
 20. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
 21. Zypern-Frage
 22. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
 23. Frage der Falklandinseln (Malvinas)
 24. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
 25. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

¹ Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

26. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait
31. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

40. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
41. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids
42. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung:
43. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
44. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
45. Kultur des Friedens
52. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
155. Anerkennung der Sichelzellenanämie als Priorität der öffentlichen Gesundheit

C. Entwicklung Afrikas

57. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
 - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
 - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

D. Förderung der Menschenrechte

58. Bericht des Menschenrechtsrats
59. Gedenken an den Holocaust
64. Förderung und Schutz der Menschenrechte

E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen

65. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c) Hilfe für das palästinensische Volk

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

66. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
67. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten be-

68. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
69. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs
70. Ozeane und Seerecht:
 - a) Ozeane und Seerecht
 - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte
71. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht

G. Abrüstung

80. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

100. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
101. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
102. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
103. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
104. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
 - a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung
 - c) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats
105. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - i) Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
 - j) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
 - k) Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten
 - l) Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen
106. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
107. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
108. Folgeaktivitäten zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels

115. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
119. Programmplanung
154. Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit

- o)* Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - p)* Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten
 - q)* Verringerung der nuklearen Gefahr
 - r)* Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
 - s)* Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - t)* Regionale Abrüstung
 - u)* Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
 - v)* Nukleare Abrüstung
 - w)* Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten
 - x)* Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - y)* Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld
 - z)* Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
 - aa)* Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - bb)* Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung
90. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a)* Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
 - b)* Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
 - c)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
 - d)* Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
 - e)* Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - f)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
 - g)* Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tä

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 27. Auswirkungen der atomaren Strahlung
- 28. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
- 29. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- 30. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
- 31. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- 32. Informationsfragen
- 33. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
- 34. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
- 35. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und

- c) Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer
 - d) Rohstoffe
48. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und Vorbereitung der Überprüfungskonferenz 2008
49. Nachhaltige Entwicklung:
- a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
 - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
 - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung
50. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungsweisen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)
51. Globalisierung und Interdependenz:
- a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz
 - b) Internationale Migration und Entwicklung
 - c) Kultur und Entwicklung
 - d) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
 - e) Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft
52. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
- a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
53. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
- a) Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)
 - b) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
54. Operative Entwicklungsaktivitäten

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

119. Programmplanung

Dritter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

39. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen

- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

- n) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle
- o) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
- p) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

q

143. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
144. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
145. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
146. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
147. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
148. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
149. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Sechster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

72. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge
73. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen
74. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundvierzigste Tagung
75. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung
76. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte
77. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter
78. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
79. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

99. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
119. Programmplanung
129. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
150. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland
151. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum
152. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation
153. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität
156. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|--------------------|--------------|
| 63/1 | Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas | 57 a) | 4. | 22. September 2008 | 3 |
| 63/2 | Ergebnisdokument der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern | 52 b) | 19. | 3. Oktober 2008 | 7 |
| 63/3 | Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht | 71 | 22. | 8. Oktober 2008 | 12 |
| 63/4 | Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta | 122 | 24. | 13. Oktober 2008 | 516 |
| 63/5 | Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens | 108 | 29. | 20. Oktober 2008 | 13 |
| 63/6 | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation | 80 | 32. | 27. Oktober 2008 | 14 |
| 63/7 | Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade | 19 | 33. | 29. Oktober 2008 | 15 |
| 63/8 | Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen | 40 | 36. | 3. November 2008 | 16 |
| 63/9 | Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung | 44 | 36. | 3. November 2008 | 16 |
| 63/10 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation | 114 b) | 37. | 3. November 2008 | 17 |
| 63/11 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres | 114 d) | 37. | 3. November 2008 | 17 |
| 63/12 | Zusammenarb63/11 Novem1rTJ0 9.6(3)-12260s Vereigunn deten | | | | |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 63/16 | Sechzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen | 31 | 41. | 7. November 2008 | 24 |
| 63/17 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten | 114 n) | 42. | 10. November 2008 | 24 |
| 63/18 | Die Situation in Afghanistan | 17 | 42. | 10. November 2008 | 26 |
| 63/19 | Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung | 20 | 43. | 10. November 2008 | 34 |
| 63/20 | Wirtschaftssonderhilfe für Jemen | 65 b) | 45. | 11. November 2008 | 35 |
| 63/21 | Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs | 69 | 45. | 11. November 2008 | 36 |
| 63/22 | Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens | 45 | 50. | 13. November 2008 | 38 |
| 63/23 | Förderung der Entwicklung durch die Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt | 107 | 51. | 17. November 2008 | 39 |
| 63/24 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union | 114 l) | 53. | 18. November 2008 | 40 |
| 63/25 | Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte | 64 | 57. | 24. November 2008 | 41 |
| 63/26 | Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes | 16 | 60. | 26. November 2008 | 42 |
| 63/27 | Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser | 16 | 60. | 26. November 2008 | 43 |
| 63/28 | Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage | 16 | 60. | 26. November 2008 | 44 |
| 63/29 | Friedliche Regelung der Palästina-Frage | 16 | 60. | 26. November 2008 | 46 |
| 63/30 | Jerusalem | 15 | 60. | 26. November 2008 | 50 |
| 63/31 | Der syrische Golan | 15 | 60. | 26. November 2008 | 51 |
| 63/32 | Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen | 49 d) | 60. | 26. November 2008 | 289 |
| 63/33 | Globale Gesundheit und Außenpolitik | 44 | 60. | 26. November 2008 | 52 |
| 63/34 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft | 114 e) | 60. | 26. November 2008 | 53 |
| 63/35 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen | 114 c) | 60. | 26. November 2008 | 56 |
| 63/36 | Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz | 82 | 61. | 2. Dezember 2008 | 157 |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|--------------|--------------|
| 63/37 | Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit | | | | |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|------------------|--------------|
| 63/57 | Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen | 89 g) | 61. | 2. Dezember 2008 | 186 |
| 63/58 | Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung | 89 l) | 61. | 2. Dezember 2008 | 186 |
| 63/59 | Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung | 89 | 61. | 2. Dezember 2008 | 188 |
| 63/60 | Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen | 89 r) | 61. | 2. Dezember 2008 | 189 |
| 63/61 | Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition | 89 c) | 61. | 2. Dezember 2008 | 190 |
| 63/62 | Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen | 89 e) | 61. | 2. Dezember 2008 | 191 |
| 63/63 | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien | 89 i) | 61. | 2. Dezember 2008 | 193 |
| 63/64 | Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper | 89 | 61. | 2. Dezember 2008 | 194 |
| 63/65 | Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete | 89 s) | 61. | 2. Dezember 2008 | 195 |
| 63/66 | Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen | 89 j) | 61. | 2. Dezember 2008 | 197 |
| 63/67 | Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten | 89 | 61. | 2. Dezember 2008 | 199 |
| 63/68 | Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Welt- raumtätigkeiten | 89 w) | 61. | 2. Dezember 2008 | 200 |
| 63/69 | Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung | 89 f) | 61. | 2. Dezember 2008 | 201 |
| 63/70 | Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung | 89 d) | 61. | 2. Dezember 2008 | 203 |
| 63/71 | Übereinkommen über Streumunition | 89 | 61. | 2. Dezember 2008 | 204 |
| 63/72 | Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten | 89 z) | 61. | 2. Dezember 2008 | 204 |
| 63/73 | Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen | 89 | 61. | 2. Dezember 2008 | 207 |
| 63/74 | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik | 90 c) | 61. | 2. Dezember 2008 | 209 |
| 63/75 | Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen | 90 e) | 61. | 2. Dezember 2008 | 210 |
| 63/76 | Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung | 90 d) | 61. | 2. Dezember 2008 | 211 |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|----------------------------|------------------|--------------|
| 63/77 | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik | 90 f) | 61. | 2. Dezember 2008 | 212 |
| 63/78 | Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika | 90 g) | 61. | 2. Dezember 2008 | 213 |
| 63/79 | Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung | 90 a) | 61. | 2. Dezember 2008 | 215 |
| 63/80 | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika | 90 h) | 61. | 2. Dezember 2008 | 216 |
| 63/81 | Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung | 90 b) | 61. | 2. Dezember 2008 | 217 |
| 63/82 | Bericht der Abrüstungskonferenz | 91 b) | 61. | 2. Dezember 2008 | 218 |
| 63/83 | Bericht der Abrüstungskommission | 91 a) | 61. | 2. Dezember 2008 | 219 |
| 63/84 | Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten | 92 | 61. | 2. Dezember 2008 | 220 |
| 63/85 | Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können | 93 | 61. | 2. Dezember 2008 | 221 |
| 63/86 | Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion | 94 | 61. | 2. Dezember 2008 | 223 |
| 63/87 | Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen | 95 | 61. | 2. Dezember 2008 | 224 |
| 63/88 | Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen | 96 | 61. | 2. Dezember 2008 | 226 |
| 63/89 | Auswirkungen der atomaren Strahlung | 27 | 64. | 5. Dezember 2008 | 230 |
| 63/90 | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums | 28 | 64. | 5. Dezember 2008 | 231 |
| 63/91 | Hilfe für Palästinaflüchtlinge | 29 | 64. | 5. Dezember 2008 | 238 |
| 63/92 | Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen | 29 | 64. | 5. Dezember 2008 | 239 |
| 63/93 | Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 29 | 64. | 5. Dezember 2008 | 240 |
| 63/94 | Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen | 29 | 64. | 5. Dezember 2008 | 243 |
| 63/95 | Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen | 30 | 64. | 5. Dezember 2008 | 244 |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|------------------|--------------|
| 63/96 | Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete | 30 | 64. | 5. Dezember 2008 | 246 |
| 63/97 | Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan | 30 | 64. | 5. Dezember 2008 | 247 |
| 63/98 | Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen | 30 | 64. | 5. Dezember 2008 | 250 |
| 63/99 | Der besetzte syrische Golan | 30 | 64. | 5. Dezember 2008 | 252 |
| 63/100 | Informationsfragen | | | | |
| | A. Information im Dienste der Menschheit | 32 | 64. | 5. Dezember 2008 | 254 |
| | B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen | 32 | 64. | 5. Dezember 2008 | 255 |
| 63/101 | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen | 33 | 64. | 5. Dezember 2008 | 263 |
| 63/102 | Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken | 34 | 64. | 5. Dezember 2008 | 264 |
| 63/103 | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen | 35 | 64. | 5. Dezember 2008 | 266 |
| 63/104 | Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung | 36 | 64. | 5. Dezember 2008 | 269 |
| 63/105 | Westsahara-Frage | 37 | 64. | 5. Dezember 2008 | 269 |
| 63/106 | Neukaledonien-Frage | 37 | 64. | 5. Dezember 2008 | 270 |
| 63/107 | Tokelau-Frage | 37 | 64. | 5. Dezember 2008 | 272 |
| 63/108 | Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jhuhsche anan.6(sch)nsA.eeeDee08 | | | | |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------|--------------|----------------------------|--------------|--------------|
|---------------|--------------|--------------|----------------------------|--------------|--------------|



Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 63/150 | Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 55 e) | 70. | 18. Dezember 2008 | 363 |
| 63/151 | Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern | 55 c) | 70. | 18. Dezember 2008 | 365 |
| 63/152 | Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung | 55 a) | 70. | 18. Dezember 2008 | 367 |
| 63/153 | Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen | 55 b) | 70. | 18. Dezember 2008 | 372 |
| 63/154 | Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle | 55 d) | 70. | 18. Dezember 2008 | 374 |
| 63/155 | Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen | 56 a) | 70. | 18. Dezember 2008 | 376 |
| 63/156 | Frauen- und Mädchenhandel | 56 a) | 70. | 18. Dezember 2008 | 380 |
| 63/157 | Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau | 56 | 70. | 18. Dezember 2008 | 385 |
| 63/158 | Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln | 56 a) | 70. | 18. Dezember 2008 | 387 |
| 63/159 | Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung | 56 | 70. | 18. Dezember 2008 | 390 |
| 63/160 | Bericht des Menschenrechtsrats | 58 | 70. | 18. Dezember 2008 | 395 |
| 63/161 | Indigene Fragen | 61 | 70. | 18. Dezember 2008 | 396 |
| 63/162 | Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen | 62 a) | 70. | 18. Dezember 2008 | 396 |
| 63/163 | Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker | 63 | 70. | 18. Dezember 2008 | 399 |
| 63/164 | Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker | 63 | 70. | 18. Dezember 2008 | 400 |
| 63/165 | Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung | 63 | 70. | 18. Dezember 2008 | 403 |
| 63/166 | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe | 64 a) | 70. | 18. Dezember 2008 | 404 |
| 63/167 | Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane | 64 a) und b) | 70. | 18. Dezember 2008 | 408 |
| 63/168 | Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe | 64 b) | 70. | 18. Dezember 2008 | 409 |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 63/169 | Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte | 64 b) | 70. | 18. Dezember 2008 | 410 |
| 63/170 | Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte | 64 b) | 70. | 18. Dezember 2008 | 411 |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 63/191 | Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran | 64 c) | 71. | 18. Dezember 2008 | 469 |
| 63/192 | Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll | 64 e) | 71. | 18. Dezember 2008 | 471 |
| 63/193 | Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege | 97 | 71. | 18. Dezember 2008 | 472 |
| 63/194 | Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel | 97 | 71. | 18. Dezember 2008 | 474 |
| 63/195 | Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit | 97 | 71. | 18. Dezember 2008 | 476 |
| 63/196 | Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger | 97 | 71. | 18. Dezember 2008 | 480 |
| 63/197 | Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems | 98 | 71. | 18. Dezember 2008 | 481 |
| 63/198 | Unterstützung der Internationalen Schule der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Erziehung und der multikulturellen Begegnung | 45 | 71. | 18. Dezember 2008 | 126 |
| 63/199 | Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung | 44 | 72. | 19. Dezember 2008 | 126 |
| 63/200 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum | 114 s) | 72. | 19. Dezember 2008 | 128 |
| 63/201 | Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen | 38 | 72. | 19. Dezember 2008 | 291 |
| 63/202 | Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung | 46 | 72. | 19. Dezember 2008 | 293 |
| 63/203 | Internationaler Handel und Entwicklung | 47 a) | 72. | 19. Dezember 2008 | 295 |
| 63/204 | Bericht der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | 47 a) | 72. | 19. Dezember 2008 | 296 |
| 63/205 | Internationales Finanzsystem und Entwicklung | 47 b) | 72. | 19. Dezember 2008 | 296 |
| 63/206 | Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer | 47 c) | 72. | 19. Dezember 2008 | 297 |
| 63/207 | Rohstoffe | 47 d) | 72. | 19. Dezember 2008 | 297 |
| 63/208 | Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey | 48 | 72. | 19. Dezember 2008 | 298 |
| 63/209 | Internationales Jahr der Chemie | 49 | 72. | 19. Dezember 2008 | 299 |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 63/210 | Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit | 49 | 72. | 19. Dezember 2008 | 300 |
| 63/211 | Ölpest vor der libanesischen Küste | 4b | | | |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 63/227 | Durchführung des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 | 52 a) | 72. | 19. Dezember 2008 | 336 |
| 63/228 | Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr | 52 b) | 72. | 19. Dezember 2008 | 338 |
| 63/229 | Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut | 53 a) | 72. | 19. Dezember 2008 | 340 |
| 63/230 | Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) | 53 a) | 72. | 19. Dezember 2008 | 341 |
| 63/231 | Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung | 53 | | | |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 63/244 | Ausschuss für die Rechte des Kindes | 64 b) | 74. | 24. Dezember 2008 | 508 |
| 63/245 | Die Menschenrechtssituation in Myanmar | 64 c) | 74. | 24. Dezember 2008 | 509 |
| 63/246 | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer | 116 | 74. | 24. Dezember 2008 | 516 |
| 63/247 | Programmplanung | 119 | 74. | 24. Dezember 2008 | 517 |
| 63/248 | Konferenzplanung | 121 | 74. | 24. Dezember 2008 | 518 |
| 63/249 | Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien | 122 | 74. | 24. Dezember 2008 | 524 |
| 63/250 | Personalmanagement | 123 | 74. | 24. Dezember 2008 | 524 |
| 63/251 | Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der | | | | |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

Nummer

Titel

Punkt

Vereinte Nationen – Generalversammlung – Dreißundsechzigste Tagung – Beilage 49 (Vol. I)

